

Magistratsdirektion

9500 Villach,
www.villach.at

Auskunft Claudia Godec
T 04242 / 205-1101
F 04242 / 205-1199
E claudia.godec@villach.at

Unsere Zahl: MD-70q/21-02/Go

Villach, 2. Juni 2021

Niederschrift

über die **2. Gemeinderatssitzung** am Freitag, 30. April 2021, um 15 Uhr im Josef-Resch-Saal, Congress Center Villach

Tagesordnung

Fragestunde

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Rechnungsabschluss 2020
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
3. Geschäftsbericht inklusive Jahresrechnung 2020 der Unternehmen
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Irene Hochstetter-Lackner
4. Geschäftsbericht inklusive Jahresrechnung 2020 des Unternehmens Wasserwerk
Berichterstatter: Stadtrat Erwin Baumann
5. Bericht des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung und zur Jahresrechnung der Unternehmen 2020
 - a) Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung 2020
Berichterstatter: Gemeinderat Gerhard Kofler
 - b) Jahresrechnung der Unternehmen 2020
Berichterstatter: Gemeinderat Dipl.-HTL-Ing. Christian Struger, MSc, MBA
6. Tätigkeitsbericht des Kontrollamtes 2020
Berichterstatter: Gemeinderat René Kopeinig
7. Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
8. Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel

9. Datenschutzrichtlinie der Stadt Villach
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
10. Betriebsvereinbarung Informations- und Kommunikationstechnologie
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
11. Richtlinie Subventionsordnung
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
12. Änderung des Bewertungs-(Stellen-)plans 2021 mit 1.5.2021 auf Grund zweier Planstellen als Innovationsassistent/inn/en in der Personalreserve
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
13. Krisenbewältigung COVID-19 – 6. Soforthilfepaket „Gemeinsam für Villach“
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
14. VIV Villacher Immobilien Vermögensverwaltungs GmbH & Co KG – Bilanz 2020
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
15. VSM Villacher Saubermacher GmbH & Co KG – Darlehensaufnahme und Haftungsübernahme
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
16. Stadtmarketing Villach GmbH / Verschmelzung mit Villacher Kirchtag GmbH / Verschmelzungsvereinbarung
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
17. Änderung der Villacher Ausgleichsabgabenverordnung
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
18. Außerplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
19. Generalsanierung und Erweiterung der Volksschule 7 Landskron – Förderungsvereinbarung mit dem Kärntner Schulbaufonds
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Irene Hochstetter-Lackner
20. VS Fellach – Wiederverwendung Fahrradüberdachung CCV; außerplanmäßige Ausgabe
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Irene Hochstetter-Lackner
21. Verlängerung und Ergänzung Vertragsbeziehung Stadt Villach-Plakatierung – Firma EPAMEDIA
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Irene Hochstetter-Lackner

22. Freier Seezugang Drobollach am Faaker See – Tarifgestaltung
Berichterstatlerin: Vizebürgermeisterin Irene Hochstetter-Lackner
23. Nutzungs- und Kooperationsvertrag Friedensforst
Berichterstatlerin: Vizebürgermeisterin Irene Hochstetter-Lackner
24. Auftragsvergabe 1.8.2021 bis 31.7.2024 – „Hilfswerk Kärnten Service GmbH“, Essen auf Rädern – Essenszustelldienst; Vorbelastung Haushalt 2022 – 2024
Berichterstatlerin: Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser
25. Kunstbeirat der Stadt Villach – Bestellung der Mitglieder
Berichterstatlerin: Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser
26. Vergütung Abo 20/21
Berichterstatlerin: Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser
27. Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude – Geschäftsbericht inklusive Jahresrechnung 2020
Berichterstatler: Stadtrat Erwin Baumann
28. Leitungsrecht KELAG Energie & Wärme GmbH, Gst. Nr. 547/13 und 577/6, KG Seebach
Berichterstatler: Stadtrat Harald Sobe
29. Leitungsrecht KELAG Energie & Wärme GmbH, Gst. Nr. 50, 52/1 und 47/2, KG Seebach
Berichterstatler: Stadtrat Harald Sobe
30. Straßenbenennung „Rosa-Ermacora-Weg“ – Parz. Nr. 300/5, KG Perau (Öffentliches Gut)
Berichterstatler: Stadtrat Harald Sobe
31. Grunderwerb für das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Bruno-Kreisky-Straße; Peter Zgonc Privatstiftung
Berichterstatler: Stadtrat Harald Sobe
32. Grundverkauf aus dem Privatgrund der Stadt Villach – Gst. Nr. 330/130, KG Perau – Karlheinz Thaler, Johannes Striednig
Berichterstatler: Stadtrat Harald Sobe
33. Grundverkauf aus dem Privatgrund der Stadt Villach – Chromstraße; Chickis GmbH, KNG-Kärnten Netz GmbH, KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Berichterstatler: Stadtrat Harald Sobe

34. Grundübertragung aus dem Öffentlichen Gut in den Privatgrund der Stadt Villach – Meister-Friedrich-Straße; Stadt Villach
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
35. Grundtausch und Servitutsregelungen Magdalener Straße; Stadt Villach (Privatgrund), Norbert Marcher Gesellschaft m.b.H., Raiffeisen-Lagerhaus Villach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
36. Grundbereinigung mit dem Öffentlichen Gut und dem Privatgrund der Stadt Villach – Schleppbahn Seebach, Industriestraße, Magdalener Straße; 3M Precision Grinding GmbH, Ing.ⁱⁿ Helga Habernig, KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
37. Grundbereinigungen mit dem Öffentlichen Gut und dem Privatgrund der Stadt Villach – Bahnhofstraße, Bahnhofvorplatz; GM Generationenpark GmbH, ARIS Immobilien GmbH, DAW Leasinggesellschaft mbH, ANTA-RES Bauträger und Beteiligung GmbH
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
38. Grundbereinigungen mit dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach – Margarethaweg; Helmut Pressinger, MPG Margarethaweg Projekt GmbH
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
39. Grundbereinigung mit dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach – Töbringer Straße; Herta Happe, Anton Happe
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
40. Grundbereinigung mit dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach – Bruno-Kreisky-Straße; Silvia Kienberger
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
41. Grundübernahme in das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Badstubenweg; Mayr Willroider-Immobilien GmbH & Co KG
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
42. Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Generationenwohnen Untere Fel-lach“
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
43. Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Tiroler Straße“
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
44. Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Hofer KG, Tiroler Straße“
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe

45. Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Hofer KG, Heidenfeldstraße – Alt“
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
46. Straßenpolizeiliche Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich
Berichterstatter: Stadtrat Gerald Dobernig, BSc, MSc
47. Schriftliche Anfragen (§ 43 Villacher Stadtrecht) und Anträge

Anwesende:

Bürgermeister Günther Albel

1. Vizebürgermeisterin Irene Hochstetter-Lackner

2. Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser

Stadtrat Erwin Baumann

Stadtrat Christian Pober, BEd

Stadtrat Harald Sobe

Stadtrat Gerald Dobernig, BSc, MSc

GRⁱⁿ Mag.^a Sandra Staber-Gajsek

GR Mag. Christopher Winkler

GRⁱⁿ Mag.^a Ines Wutti, Bakk.^a

GR Ing. Johann Jäger

GR Gerhard Kofler

GR Alim Görgülü

GR Ing. Klaus Frei

GRⁱⁿ Mag.^a Nicole Schojer, MSc

GR Ewald Michelitsch, MAS, MBA

GR Horst Hoffmann

GR Ewald Koren

GR Dipl.-Ing. (FH) Andreas Sucher

GRⁱⁿ KommRⁱⁿ Mag.^a Susanne Claudia Boyneburg-Lengsfeld-Spendier

GR Harald Geissler

GR Dietmar Juvan

GR Alexander Ulbing, MSc

GRⁱⁿ Isabella Rauter

GR Christopher Slug

GR Herbert Rader

GRⁱⁿ Therese Noelle Wascher

GRⁱⁿ Carmen Strauss, B.A.

GRⁱⁿ Mag.^a (FH) Katrin Nießner

GR Gernot Schick

GR Robert Seppele

GR Reg. Rat Ing. Kurt Petritsch

GR Patrick Bock

GRⁱⁿ Andrea Taschweg

GRⁱⁿ Katharina Spanring

GR Dipl.-HTL-Ing. Christian Struger, MSc, MBA

GR Dipl.-Ing. Erwin Winkler, MSc

GRⁱⁿ Julia Hueter, BEd
GR René Kopeinig
GR Sascha Jabali-Adeh
GR Herbert Tarmann
GRⁱⁿ Mag.^a Karin Herkner
GR Jonathan Seriatz
Herr Mag. Bernd Olexinski
Herr Josef Habernig
Herr Florian Ressler
Frau Alexa Hoffmann
Frau Sarah Katholnig
Frau Mag.^a Elisabeth Dieringer-Granza
Herr Ing. Hubert Angerer
Herr Erich Mak
Herr Markus Schlacher
Frau Mag.^a Martina Winkler
Frau Mag.^a Beatrice Alessandra Maria Haidl
Frau Melanie Findenig, BSc
Herr Manfred Wurmitzer
Frau Aliza Zwitnig, MBA
Herr Michael Köchl, Bakk. techn.
Herr David Kumnig, BSc, MA
Frau Mag.^a Vanessa Sophia Rainer
Herr Lennart Schaffert, BA
Frau Manuela Reitbauer, MA
Herr Benjamin Rammel

Magistratsdirektor Mag. Christoph Herzeg, MBA
Dr. Manfred Lex
Baudirektor-Stellvertreterin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Judith Bruckner-Moritsch
Finanzdirektorin Mag.^a Alexandra Burgstaller
Dr.ⁱⁿ Claudia Pacher
Mag. Walter Egger
Kontrollamtsdirektor Mag. Hannes Liposchek, MBA, CSE

Bürgermeister Albel begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Entschuldigt sind für heute Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser (von 18.20 bis 20.55 Uhr dienstlich verhindert), Frau Gemeinderätin Mag.^a Sandra Staber-Gajsek (von 18.20 bis 20.55 Uhr Vertretung von Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser), Gemeinderat Alim Görgülü (bis 16.25 Uhr dienstlich verhindert), Frau Gemeinderätin Mag.^a Nicole Schojer, MSc (bis 16.30 Uhr verhindert), Gemeinderat Ewald Koren (bis 16.35 Uhr dienstlich verhindert), Gemeinderat Dipl.-Ing. (FH) Andreas Sucher (bis 16.25 Uhr dienstlich verhindert), Frau Ge-

meinderätin Carmen Strauss, B.A. (bis 16.45 Uhr dienstlich verhindert), Gemeinderat Gernot Schick (ab 16.55 Uhr dienstlich verhindert), Gemeinderat Robert Seppeler (ab 18 Uhr verhindert), Gemeinderat Reg. Rat Ing. Kurt Petritsch (ab 18 Uhr verhindert), Gemeinderat Patrick Bock (bis 16.55 Uhr verhindert), Frau Gemeinderätin Andrea Taschweg (ab 18 Uhr verhindert), Frau Gemeinderätin Katharina Spanring (ab 17.20 Uhr verhindert), Gemeinderat Mst. Adolf Pobaschnig (dienstlich verhindert), Frau Gemeinderätin Andrea Klemenz (dienstlich verhindert), Gemeinderat Dipl.-Ing. Erwin Winkler (ab 17.20 Uhr dienstlich verhindert) Frau Gemeinderätin Julia Hueter, BEd (von 16.30 bis 17.30 Uhr verhindert), Gemeinderat René Kopeinig (bis 16.30 und ab 19.30 Uhr verhindert), Gemeinderat Herbert Tarmann (bis 16.30 Uhr verhindert) und Gemeinderat Jonathan Seriatz (ab 18 Uhr verhindert)

Vertreten werden die entschuldigenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte durch Herrn Mag. Bernd Olexinski (bis 16.25 Uhr), Herrn Josef Habernig (bis 16.30 Uhr), Herrn Florian Ressler (bis 16.35 Uhr), Frau Alexa Hoffmann (bis 16.25 Uhr), Frau Sarah Katholnig (bis 16.45 Uhr und ab 18.20 Uhr), Frau Mag.^a Elisabeth Dieringer-Granza, Herr Ing. Hubert Angerer (ab 18 Uhr), Herr Erich Mak (ab 18 Uhr), Herr Markus Schlacher (ab 18 Uhr), Frau Mag.^a Martina Winkler (ab 17.20 Uhr), Frau Mag.^a Beatrice Alessandra Maria Haidl (bis 17.20 Uhr), Frau Melanie Findenig, BSc (bis 17.20 Uhr), Herr Manfred Wurmitzer (ab 17.20 Uhr), Frau Aliza Zwitnig, MBA (ab 17.20 Uhr), Herr Michael Köchl, Bakk. techn. (ab 17.20 Uhr), Herr David Kumnig, BSc, MA (bis 16.30 Uhr), Frau Mag.^a Vanessa Sophia Rainer (bis 16.30 Uhr), Herr Lennart Schaffert, BA (ab 19.30 Uhr), Frau Manuela Reitbauer, MA (ab 16.30 bis 17.30 Uhr) und Herr Benjamin Rammel (ab 18 Uhr).

Anzugeloben sind Herr Mag. Bernd Olexinski, Herr Josef Habernig, Herr Florian Ressler, Frau Alexa Hoffmann, Frau Sarah Katholnig, Frau Mag.^a Elisabeth Dieringer-Granza, Frau Mag.^a Beatrice Alessandra Maria Haidl, Frau Melanie Findenig, BSc, Herr David Kumnig, BSc, MA und Frau Mag.^a Vanessa Sophia Rainer.

Magistratsdirektor Mag. Christoph Herzeg, MBA spricht die Gelöbnisformel vor.

Herr Mag. Bernd Olexinski, Herr Josef Habernig, Herr Florian Ressler, Frau Alexa Hoffmann, Frau Sarah Katholnig, Frau Mag.^a Elisabeth Dieringer-Granza, Frau Mag.^a Beatrice Alessandra Maria Haidl, Frau Melanie Findenig, BSc, Herr David Kumnig, BSc, MA und Frau Mag.^a Vanessa Sophia Rainer leisten als neue Mitglieder des Gemeinderates das Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 des Villacher Stadtrechtes.

Bürgermeister Albel stellt die **Beschlussfähigkeit** des Gemeinderates fest.

Als **Protokollprüfer** werden Gemeinderat Mag. Christopher Winkler (SPÖ) und Gemeinderat Dipl.-HTL-Ing. Christian Struger, MSc, MBA (ÖVP) bestellt.

Zu den fertiggestellten **Niederschriften** vom 11.12.2020 und vom 9.4.2021 werden gemäß § 45 Villacher Stadtrecht keine Richtigstellungen verlangt oder Anträge gestellt; somit gelten diese als **endgültig** anerkannt.

Ich darf vorschlagen, die **Tagesordnungspunkte**

2.) Rechnungsabschluss 2020 und

5a) Bericht des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung 2020

sowie

3.) Geschäftsbericht inklusive Jahresrechnung 2020 der Unternehmen,

4.) Geschäftsbericht inklusive Jahresrechnung 2020 des Unternehmens Wasserversorgung und

5b) Bericht des Kontrollausschusses zur Jahresrechnung der Unternehmen 2020

gemeinsam zu behandeln, da diese in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Es wird beantragt, den **Tagesordnungspunkt**

20.) VS Fellach – Wiederverwendung Fahrradüberdachung CCV; außerplanmäßige Ausgabe

von der Tagesordnung **abzusetzen**. Dieser wird unter Tagesordnungspunkt **7n)** zur Kenntnis gebracht, da er am 22.4.2021 vorgenehmigt worden ist.

Weiters wird beantragt, den **Tagesordnungspunkt**

42a) Erstellung Teilbebauungsplan „Gerbergasse 27 bis 31“
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe

als Nachtragstagesordnungspunkt in die Tagesordnung **aufzunehmen**.

Gemeinderat Jabali-Adeh stellt den Antrag, den **Tagesordnungspunkt**

43.) Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Tiroler Straße“
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe

von der Tagesordnung **abzusetzen**.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;
gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion),

den Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 43.) **abzulehnen**.

Frau Gemeinderätin Mag.^a Rainer stellt den Antrag, den **Tagesordnungspunkt**

43.) Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Tiroler Straße“
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe

von der Tagesordnung **abzusetzen**.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion;
gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),

den Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 43.) **abzulehnen**.

Stadtrat Dobernig, BSc, MSc stellt den Antrag, den **Tagesordnungspunkt**

21.) Verlängerung und Ergänzung Vertragsbeziehung Stadt Villach-Plakatierung –
Firma EPAMEDIA
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Irene Hochstetter-Lackner

von der Tagesordnung **abzusetzen**.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion;
gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),

den Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 21.) **abzulehnen**.

Stadtrat Sobe stellt zu den **Tagesordnungspunkten**

- 2.) Rechnungsabschluss 2020 und
- 5a) Bericht des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung 2020

sowie

- 3.) Geschäftsbericht inklusive Jahresrechnung 2020 der Unternehmen,
- 4.) Geschäftsbericht inklusive Jahresrechnung 2020 des Unternehmens Wasserversorgung und
- 5b) Bericht des Kontrollausschusses zur Jahresrechnung der Unternehmen 2020

den Antrag, die Redebeiträge pro Fraktion mit 15 Minuten für einen Redner und mit je zehn Minuten für zwei weitere Redner festzulegen.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig,

den Antrag auf Festlegung der Redebeiträge pro Fraktion mit 15 Minuten für einen Redner und mit je zehn Minuten für zwei weitere Redner festzulegen.

Gegen die heutige **Tagesordnung** und die Änderungen der Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben; sie gilt somit als **genehmigt**.

Eine Anfrage ist eingelangt. Diese konnte dem Befragten, Herrn Stadtrat Harald Sobe, erst am 26.04.2021 um 10.15 Uhr – also für diese Gemeinderatssitzung verspätet – zugestellt werden und wird somit in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt.

Die **Fragestunde** entfällt.

Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner übernimmt um 15.45 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

a) Sitzungstermin

Bürgermeister Albel:

Die bislang festgelegte nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Freitag, den 16. Juli 2021, mit Beginn um 15 Uhr im Gottfried-von-Einem-Saal, Congress Center Villach, statt.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

b) Bericht über die Geschäftsgebarung der KFA – Verwaltungsjahr 2019

Bürgermeister Albel

bringt die Mitteilung der Krankenfürsorgeanstalt vom 7.12.2020 betreffend den Bericht über die Geschäftsgebarung der KFA – Verwaltungsjahr 2019 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

- c) Resolution „Aufnahme von geflüchteten Menschen aus Moria“ – Antwort des Bundeskanzleramtes
-

Bürgermeister Albel

bringt die Antwort des Bundeskanzleramtes vom 20.1.2021 auf die Resolution „Aufnahme von geflüchteten Menschen aus Moria“ zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

- d) Umlaufbeschluss – Stadtwappenverleihungen
-

Bürgermeister Albel

bringt die Mitteilung der Magistratsdirektion vom 12.1.2021, ZI.: MD-70o/20-06a/Go, betreffend Umlaufbeschluss – Stadtwappenverleihungen zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

- Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters
e) Konstituierung des SPÖ-Gemeinderatsklubs
-

Bürgermeister Albel

bringt das Schreiben des SPÖ-Gemeinderatsklubs betreffend Konstituierung des SPÖ-Gemeinderatsklubs zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

- Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters
f) Klubanzeige des FPÖ-Gemeinderatsklubs
-

Bürgermeister Albel

bringt das Schreiben des FPÖ-Gemeinderatsklubs betreffend Klubanzeige zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

- Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters
g) ÖVP-Gemeinderatsklub
-

Bürgermeister Albel

bringt das Schreiben der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 9.4.2021 betreffend ÖVP-Gemeinderatsklub zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

- Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters
h) Schriftliche Anzeige des Bestands des Gemeinderatsklubs Verantwortung ERDE
-

Bürgermeister Albel

bringt die Mitteilung der Fraktion Verantwortung ERDE vom 24.4.2021 betreffend Bestand des Gemeinderatsklubs Verantwortung ERDE zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 2.) Rechnungsabschluss 2020

Pkt. 5a) Bericht des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung 2020

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Buchhaltung und Einhebung vom 13.4.2021.

Gemeinderat Kofler

bringt den Bericht des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung 2020 vom 16.4.2021 zur Kenntnis.

Frau Gemeinderätin Alexa Hoffmann verlässt um 16.25 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Dipl.-Ing. (FH) Andreas Sucher nimmt an der Sitzung teil.

Gemeinderat Mag. Bernd Olexinski verlässt um 16.25 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Alim Görgülü nimmt an der Sitzung teil.

Gemeinderat David Kumnig, BSc, MA verlässt um 16.30 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Herbert Tarmann nimmt an der Sitzung teil.

Frau Gemeinderätin Mag.^a Vanessa Sophia Rainer verlässt um 16.30 Uhr die Sitzung, Gemeinderat René Kopeinig nimmt an der Sitzung teil.

Gemeinderat Josef Habernig verlässt um 16.30 Uhr die Sitzung, Frau Gemeinderätin Mag.^a Nicole Schojer, MSc nimmt an der Sitzung teil.

Frau Gemeinderätin Julia Hueter, BEd verlässt um 16.30 Uhr die Sitzung, Frau Manuela Reitbauer, MA nimmt an der Sitzung teil.

Gemeinderat Florian Ressler verlässt um 16.35 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Ewald Koren nimmt an der Sitzung teil.

Frau Gemeinderätin Sarah Katholnig verlässt um 16.45 Uhr die Sitzung, Frau Gemeinderätin Carmen Strauss, B.A. nimmt an der Sitzung teil.

Frau Gemeinderätin Mag.^a Elisabeth Dieringer-Granza verlässt um 16.55 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Patrick Bock nimmt an der Sitzung teil.

Gemeinderat Gernot Schick verlässt um 16.55 Uhr die Sitzung, Frau Gemeinderätin Mag.^a Elisabeth Dieringer-Granza nimmt an der Sitzung teil.

Magistratsdirektor Mag. Christoph Herzeg, MBA spricht die Gelöbnisformel vor.

Frau Manuela Reitbauer, MA leistet als neues Mitglied des Gemeinderates das Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 des Villacher Stadtrechtes.

Zu Pkt. 2.)

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):

1. „Der Rechnungsabschluss 2020 der Stadt Villach wird gemäß § 88 (1) des Villacher Stadtrechtes 1998 – K-VStR, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F., in Verbindung mit § 15 Rechnungs- und Voranschlagsverordnung 2015 (VRV 2015) sowie samt Beilagen gemäß § 37 VRV 2015 entsprechend den Darstellungen im Amtsvortrag festgestellt.“
2. „Die in Beilage A dargestellten überplanmäßigen Mittelverwendungen, die im Zuge der Abschlussbuchungen zum Rechnungsabschluss 2020 angefallen sind, werden genehmigt.

Die Bedeckung ist durch sonstige Mehreinnahmen 2020 gegeben.“

3. „Die in Beilage B dargestellten außerplanmäßigen Mittelverwendungen, die im Zuge der Abschlussbuchungen zum Rechnungsabschluss 2020 angefallen sind, werden genehmigt.

Die Bedeckung ist durch sonstige Mehreinnahmen 2020 gegeben.“

4. „Den in Beilage C dargestellten Änderungen zur Eröffnungsbilanz zum 31.12.2019 wird die Zustimmung erteilt.“

Die ÖVP-Fraktion schließt den Punkt betreffend Volkshäuser von ihrer Zustimmung aus.

Frau Gemeinderätin Mag.^a Beatrice Alessandra Maria Haidl verlässt um 17.20 Uhr die Sitzung, Herr Michael Köchl, Bakk. techn. nimmt an der Sitzung teil.

Frau Gemeinderätin Melanie Findenig, BSc verlässt um 17.20 Uhr die Sitzung, Frau Aliza Zwitnig, MBA nimmt an der Sitzung teil.

Frau Gemeinderätin Katharina Spanring verlässt um 17.20 Uhr die Sitzung, Frau Mag.^a Martina Winkler nimmt an der Sitzung teil.

Gemeinderat Dipl.-Ing. Erwin Winkler verlässt um 17.20 Uhr die Sitzung, Herr Manfred Wurmitzer nimmt an der Sitzung teil.

Magistratsdirektor Mag. Christoph Herzeg, MBA spricht die Gelöbnisformel vor.

Herr Michael Köchl, Bakk. techn., Frau Aliza Zwitnig, MBA, Frau Mag.^a Martina Winkler und Herr Manfred Wurmitzer leisten als neue Mitglieder des Gemeinderates das Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 des Villacher Stadtrechtes.

Zu Pkt. 5a)

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig

den Bericht des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Bürgermeister Albel übernimmt um 17.20 Uhr den Vorsitz.

Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Geschäftsgruppe 5 – Betriebe und Unternehmen vom 12.4.2021, Zl.: GB Amtsvortrag Jahresrechnung 2020.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),**

die Jahresrechnung 2020 der Unternehmen Stadtkinocenter, Plakatierung, Bestattung, Städtische Bäder und Tankstelle gemäß § 89 Abs. 4 des Villacher Stadtrechtes 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 80/2020, festzustellen.

Die GRÜNE-Fraktion schließt den Punkt betreffend Tankstelle von ihrer Zustimmung aus.

Frau Gemeinderätin Manuela Reitbauer, MA verlässt um 17.25 Uhr die Sitzung, Frau Gemeinderätin Julia Hueter, BEd nimmt an der Sitzung teil.

Pkt. 4.) Geschäftsbericht inklusive Jahresrechnung 2020 des Unternehmens
Wasserwerk

Stadtrat Baumann

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Geschäftsgruppe 5 – Betriebe und Unternehmen vom 12.4.2021, Zl.: GB Amtsvortrag Jahresrechnung 2020 WW.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig,

die Jahresrechnung 2020 des Unternehmens Wasserwerk gemäß § 89 Abs. 4 des Villacher Stadtrechts 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 80/2020, festzustellen.

Pkt. 5b) Bericht des Kontrollausschusses zur Jahresrechnung der Unternehmen
2020

Gemeinderat Dipl.-HTL-Ing. Struger, MSc, MBA

bringt den Bericht des Kontrollausschusses zur Jahresrechnung der Unternehmen
2020 vom 16.4.2021 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig,

**den Bericht des Kontrollausschusses zur Jahresrechnung der Unternehmen
2020 zur Kenntnis zu nehmen.**

Pkt. 6.) Tätigkeitsbericht des Kontrollamtes 2020

Gemeinderat René Kopeinig

bringt den Tätigkeitsbericht 2020 des Kontrollamtes vom 22.4.2021 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

den Bericht des Kontrollausschusses zum Tätigkeitsbericht 2020 des Kontrollamtes zur Kenntnis zu nehmen.

Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner übernimmt um 17.55 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 7.) Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998

a) Außerplanmäßige Mittelverwendung 2020, UA 4419 – COVID-Massentestung

Bürgermeister Albel

bringt den Amtsvortrag der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 21.12.2020, Zl.: FW/2020/286/4419/Mag.B., betreffend Außerplanmäßige Mittelverwendung 2020, UA 4419 – COVID-Massentestung, welcher am 23.12.2020 vorgenehmigt wurde, zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7.) Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998

b) Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 86 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998

Bürgermeister Albel

bringt den Bericht der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 13.1.2021, Zl.: FW/2021/21/FAS/Bericht/Mag.B/Sk, betreffend Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 86 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7.) Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998

- c) Änderung der Verordnung Parkgebühren in Kurzparkzonen vom 28.12.2020

Bürgermeister Albel

bringt den Amtsvortrag der Abteilung Abgaben vom 28.12.2020, Zl.: 3A – PG/3/2020, betreffend Änderung der Verordnung Parkgebühren in Kurzparkzonen, welcher am 28.12.2020 vorgenehmigt wurde, zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7.) Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998

- d) COVID 19 – teilweise Nachsicht von Elternbeiträgen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie in der schulischen Tagesbetreuung im Monat Jänner 2021; Außerkraftsetzung von An- und Ummeldeterminen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen

Bürgermeister Albel

bringt den Amtsvortrag der Abteilung Bildung vom 30.12.2020, Zl.: GR 20-04, betreffend COVID 19 – teilweise Nachsicht von Elternbeiträgen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie in der schulischen Tagesbetreuung im Monat Jänner 2021; Außerkraftsetzung von An- und Ummeldeterminen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen, welcher am 30.12.2020 vorgenehmigt wurde, zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7.) Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998

e) Änderung der Verordnung Parkgebühren in Kurzparkzonen vom
14.1.2021

Bürgermeister Albel

bringt den Amtsvortrag der Abteilung Abgaben vom 14.1.2021, Zl.: 3A –
PG/1/2021, betreffend Änderung der Verordnung Parkgebühren in Kurzparkzonen,
welcher am 14.1.2021 vorgenehmigt wurde, zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7.) Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998

f) Außerplanmäßige Mittelverwendung 2021, UA 4419 – COVID-19

Bürgermeister Albel

bringt den Amtsvortrag der Magistratsdirektion vom 20.1.2021 betreffend Außer-
planmäßige Mittelverwendung 2021, UA 4419 – COVID-19, welcher am 20.1.2021
vorgenehmigt wurde, zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7.) Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998

g) Änderung der Verordnung Parkgebühren in Kurzparkzonen

Bürgermeister Albel

bringt den Amtsvortrag der Abteilung Abgaben vom 21.1.2021, Zl.: 3A – PG/2/2021, betreffend Änderung der Verordnung Parkgebühren in Kurzparkzonen, welcher am 20.1.2021 vorgenehmigt wurde, zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7.) Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998

h) Vorgenehmigung gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998 – überplanmäßige Mittelverwendungen gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998

Bürgermeister Albel

bringt den Bericht der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 1.2.2021, Zl.: FW/2021/39/FAS/Bericht/Mag.B/Sk, betreffend Vorgenehmigung gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998 – überplanmäßige Mittelverwendungen gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7.) Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998

- i) Vorgenehmigung gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998 – außerplanmäßige Mittelverwendungen gemäß § 86 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998

Bürgermeister Albel

bringt den Bericht der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 1.2.2021, Zl.: FW/2021/38/FAS/Bericht/Mag.B/Sk, betreffend Vorgenehmigung gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998 – außerplanmäßige Mittelverwendungen gemäß § 86 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7.) Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998

- j) Tarifergänzung 2021 – Erlebnis CARD Sommerprogramm Museum und Relief

Bürgermeister Albel

bringt den Amtsvortrag der Abteilung Museum und Archiv vom 27.1.2021 betreffend Tarifergänzung 2021 – Erlebnis CARD Sommerprogramm Museum und Relief, welcher am 5.2.2021 vorgenehmigt wurde, zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7.) Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998

k) Krisenbewältigung COVID-19 – 5. Soforthilfepaket „Gemeinsam für Villach“

Bürgermeister Albel

bringt den Amtsvortrag der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 16.2.2021, Zl.: FW/2021/57/4419/Mag.B., betreffend Krisenbewältigung COVID-19 – 5. Soforthilfepaket „Gemeinsam für Villach“, dessen Punkt 5 am 19.2.2021 und dessen andere Punkte am 25.2.2021 vorgenehmigt wurden, zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7.) Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998

l) Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998 vom 16.2.2021

Bürgermeister Albel

bringt den Amtsvortrag der Abteilung Buchhaltung und Einhebung vom 16.2.2021 betreffend Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998, welcher am 2.3.2021 vorgenehmigt wurde, zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7.) Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998

m) Überplanmäßige Mittelverwendungen gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998

Bürgermeister Albel

bringt den Bericht der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 24.2.2021, Zl.: FW/2021/65/Bericht/Mag.B/Sk, betreffend Vorgenehmigung gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998 – Überplanmäßige Mittelverwendungen gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7.) Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998

n) VS Fellach – Wiederverwendung Fahrradüberdachung CCV; außerplanmäßige Ausgabe

Bürgermeister Albel

bringt den Amtsvortrag der Geschäftsgruppe 2 – Energiekoordination vom 30.3.2021 betreffend VS Fellach – Wiederverwendung Fahrradüberdachung CCV; außerplanmäßige Ausgabe, zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Jonathan Seriatz verlässt um 18 Uhr die Sitzung, Herr Benjamin Rammel nimmt an der Sitzung teil.

Magistratsdirektor Mag. Christoph Herzeg, MBA spricht die Gelöbnisformel vor.

Herr Benjamin Rammel leistet als neues Mitglied des Gemeinderates das Gelöb-
nis gemäß § 21 Abs. 3 des Villacher Stadtrechtes.

Gemeinderat Reg. Rat Ing. Kurt Petritsch verlässt um 18 Uhr die Sitzung, Herr Ing. Hubert Angerer nimmt an der Sitzung teil. Gemeinderat Robert Seppel verlässt um 18 Uhr die Sitzung, Herr Erich Mak nimmt an der Sitzung teil. Frau Gemeinderätin Andrea Taschweg verlässt um 18 Uhr die Sitzung, Herr Markus Schlacher nimmt an der Sitzung teil.

Magistratsdirektor Mag. Christoph Herzeg, MBA spricht die Gelöbnisformel vor.

Herr Ing. Hubert Angerer, Herr Erich Mak und Herr Markus Schlacher leisten als neue Mitglieder des Gemeinderates das Gelöb-
nis gemäß § 21 Abs. 3 des Villacher Stadtrechtes.

Pkt. 8.) Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998

- a) Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998
-

Bürgermeister Albel

bringt den Bericht der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 15.12.2020, Zl.: FW/2020/277/FAS/Berichte üpl-apl/Mag.B./Sk, betreffend Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 8.) Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998

- b) Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998
-

Bürgermeister Albel

bringt den Bericht der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 1.2.2021, Zl.: FW/2021/37/FAS/Berichte üpl/Mag.B./Sk, betreffend Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 8.) Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998

c) Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998

Bürgermeister Albel

bringt den Bericht der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 24.2.2021, Zl.: FW/2021/66/Bericht/Mag.B./Sk, betreffend Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Die ERDE-Fraktion schließt den Punkt betreffend *tpv* Technologiepark Villach – Bebauungsplan NEU von ihrer Kenntnisnahme aus.

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Magistratsdirektion vom 10.2.2021,
Zl.: DS-12-20/02b-bs.

Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser verlässt um 18.20 Uhr die Sitzung, Frau Gemeinderätin Mag.^a Sandra Staber-Gajsek nimmt an ihrer Stelle an der Sitzung teil. Frau Gemeinderätin Sarah Katholnig nimmt anstelle von Frau Gemeinderätin Mag.^a Sandra Staber-Gajsek an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion;
gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion)**

folgenden Abänderungsantrag **abzulehnen**:

Unter § 18 Punkt 4 den Begriff „Losungsworte“ durch „Losungssätze“ zu ersetzen.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

Die **Datenschutzrichtlinie der Stadt Villach**, Zl.: DS-12-20/02-bs (Beilage A), wird mit Wirksamkeit vom 1.7.2021 in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig tritt die am 17.4.1996 in Kraft getretene Datenschutzrichtlinie für den Magistrat der Stadt Villach außer Kraft.

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Magistratsdirektion vom 10.2.2021,
Zl.: DS-12-20/01c-bs.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion;
gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Frak-
tion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion)**

folgenden Abänderungsantrag **abzulehnen**:

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

Unter Punkt 6 Abschnitt c) der Vereinbarung heißt es: „Die Benutzer/innen haben ihre Passworte sorgfältig auszuwählen, regelmäßig zu ändern und geheim zu halten. Passwörter dürfen nicht weitergegeben werden. Vorgaben der für Informations- und Kommunikationstechnologien zuständigen Abteilung für sichere Passwörter sind zu befolgen.“

Diesen Absatz in:

„Die Benutzer/innen haben ihre *Passsätze* sorgfältig auszuwählen, regelmäßig zu ändern und geheim zu halten. *Passsätze* dürfen nicht weitergegeben werden. Vorgaben der für Informations- und Kommunikationstechnologien zuständigen Abteilung für sichere *Passsätze* sind zu befolgen.“

abzuändern.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

Die Betriebsvereinbarung zur Einführung, zur Erweiterung und zum Betrieb von elektronischen informationsverarbeitenden Systemen („Betriebsvereinbarung Informations- und Kommunikationstechnologie – IKT“), Zl.: DS-12-

20/01-bs (Beilage A), abgeschlossen zwischen der Stadt Villach als Arbeitgeberin und dem Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Villach für sämtliche Arbeitnehmer/innen, wird genehmigt.

Pkt. 11.) Richtlinie „Subventionsordnung“

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Magistratsdirektion vom 1.3.2021,
Zl.: MD/20-20d/2020/20-10d/ChrH.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion,
6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion;
gegen den Antrag: 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion):**

„Die beiliegende Richtlinie „Subventionsordnung“ wird mit Wirksamkeit vom
1.7.2021 in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie „Subventionsordnung“, Zl.: MD-20c/15-01a/
Dr.M/Or, außer Kraft.“

Pkt. 12.) Änderung des Bewertungs-(Stellen-)plans 2021 mit 1.5.2021 auf Grund zweier Planstellen als Innovationsassistent/inn/en in der Personalreserve

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Personal vom 8.4.2021, Zl.: 410.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

- I. „Der Bewertungs-(Stellen-)plan 2021, Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2020, wird mit Wirksamkeit vom 1.5.2021 wie folgt geändert:

NEUSCHAFFUNGEN VON PLANSTELLEN IN DER PERSONAL-RESERVE

| Geschäftsgruppe bzw. Abteilung | Bezeichnung | Wochenstunden | Bewertung |
|--|--|----------------------|------------------|
| Personalreserve – Magistratsdirektion | Gehobener Dienst – Innovationsassistent/in | 40 | VGr. b/VI |
| Personalreserve – Hochbau und Liegenschaft | Gehobener Dienst – Innovationsassistent/in | 40 | VGr. b/VI |

Pkt. 13.) Krisenbewältigung COVID-19 – 6. Soforthilfepaket „Gemeinsam für Villach“

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 15.4.2021, Zl.: FW/2021/57/4419/ Mag.B.

Frau Gemeinderätin Mag.^a Staber-Gajsek ist befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

gemäß den Darstellungen im Amtsvortrag zu genehmigen:

1. Der Gemeinderat der Stadt Villach erteilt die Zustimmung, dass die Vorschreibung von monatlichen Miet- und Pachtzahlungen einschließlich der jeweiligen Betriebskosten für die im Eigentum der Stadt Villach stehenden Geschäftsflächen, in denen sich Gastronomiebetriebe beziehungsweise das Stadtkino befinden, die auf Grund behördlicher Anordnungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise geschlossen wurden, für den Monat Mai 2021 nicht verrechnet werden. Sollte eine Wiedereröffnung im Zeitraum zwischen 1. und 15.6.2021 erfolgen, erfolgt für den Juni 2021 nur 50 Prozent der Mietvorschreibung. Fällt der Öffnungszeitpunkt auf die zweite Hälfte des Monats Juni 2021, erfolgt eine Mietvorschreibung erst wieder mit Juli 2021.
2. Der Gemeinderat der Stadt Villach erteilt die Zustimmung, dass die Vorschreibung der monatlichen Mietzahlungen inklusive Betriebskosten der VIV Villacher Immobilien und Vermögensverwaltung GmbH & Co KG, Rathausplatz 1 (FN 247611i), an den TVB Tourismusverband Villach für das Tourismusbüro in Drobollach für die Monate April bis Dezember 2020 und für die Monate Jänner bis Juni 2021 monatlich um jeweils 30 Prozent reduziert werden.
3. Der Gemeinderat der Stadt Villach erteilt die Zustimmung, dass Tarife gemäß der geltenden Tarifordnung für die Sondernutzung von öffentlichem Gut und Privatgrund der Stadt Villach (GR-Beschluss vom 2.12.2016, Zl.: 2/T-612/2-TO/2014), die von Gastronomiebetriebe für Geschäftseinrichtungen (Schanigärten) beziehungsweise von Kunst- und Kulturschaffenden für Veranstaltungen im öffentlichen Raum zu entrichten sind – unabhängig von der Dauer der behördlich angeordneten Maßnahmen infolge der COVID-19-Krise –, jedenfalls bis zum 30.06.2021 nicht zur Vorschreibung gelangen.

4. Der Gemeinderat der Stadt Villach erteilt die Zustimmung, dass der Paracelsussaal, der große und der kleine Bambergsaal als städtische Einrichtungen nach Maßgabe der Verfügbarkeit Künstlern und Kulturschaffenden, Kunst- und Kulturvereinen bis 30.6.2021 kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Für den Paracelsussaal und die Bambergsäle beinhaltet diese Nutzung auch den technisch standardmäßig vorhandenen Aufbau beziehungsweise die standardmäßig angebotene personelle Betreuung.
5. Der Gemeinderat der Stadt Villach erteilt die Zustimmung, dass die Stadt Villach im Fall der kostenlosen Nutzung der Räumlichkeiten der Volkshäuser Villach durch Kunst- und Kulturschaffende, Kunst- und Kulturvereine die dafür anteilig bis 30.6.2021 anfallenden Betriebskosten nach Vorschreibung durch den Verein Volkshäuser übernimmt.
6. „In Abänderung des Tarifbeschlusses des Gemeinderates für das Elektronische Informationssystem E.I.S vom 6.11.2019, TOP 17, können vom Unternehmen Plakatierung auf Grund der COVID-19-Krise im Rahmen der Sonderaktion „1+1“ an Unternehmen die im Amtsvortrag dargestellten Konditionen gewährt werden. Bei der Buchung einer Schaltung von einer Woche Werbung auf den elektronischen Medien E.I.S erhalten die Betriebe eine zweite Woche kostenlos dazu. Voraussetzung für die Gewährung dieser Kondition ist eine Schaltung von mindestens einer Kalenderwoche auf allen fünf Standorten. Die Aktion ist mit 30.6.2021 befristet.“
7. Der Gemeinderat der Stadt Villach erteilt die Zustimmung zu einer Kapitalzufuhr an die Stadtmarketing Villach GmbH (FN 231777z) zur Abfederung der Einnahmehausfälle auf Grund der COVID-19-Krise und zur Gebarungsabgangsdeckung der Gesellschaft im Ausmaß von EUR 100.000,00.
8. Der dafür zur Auszahlung an die Stadtmarketing Villach GmbH erforderlichen überplanmäßigen Mittelverwendung auf der VSt. 7820.755010 – Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere – in Höhe von EUR 100.000,00 wird die Zustimmung erteilt. Die Bedeckung erfolgt durch Kapitalrücklage KELAG.
9. „Die Verschiebung der Durchführung der vom Gemeinderat beschlossenen Wirtschaftsförderungsaktion LOKAL BONUS im Jahr 2021 wird zur Kenntnis genommen. Für die Ausgabe von Gastronomie Gutscheinen an regionale EinkäuferInnen werden Mittel in Höhe von EUR 100.000,00 zur Verfügung gestellt. Die Abwicklung erfolgt über das Konto 7820.755000. Für notwendige Druckwerke werden Mittel in Höhe von EUR 7.000,00 eingeräumt und über das Konto 7820.457000 abgewickelt.
10. Sofern in dem Soforthilfepaket „Gemeinsam für Villach“ festgelegte Förderungen der Stadt Villach durch allfällig bereits bestehende oder künftige weitere Fördermaßnahmen des Bundes oder des Landes für Unternehmen gedeckt werden, entfallen für diese Bereiche die Förderungen der Stadt

Villach, um Doppelförderungen der Körperschaften öffentlichen Rechts zu vermeiden.

Stadtrat Dobernig, BSc, MSc schließt die Punkte

7. Der Gemeinderat der Stadt Villach erteilt die Zustimmung zu einer Kapitalzufuhr an die Stadtmarketing Villach GmbH (FN 231777z) zur Abfederung der Einnahmefälle auf Grund der COVID-19-Krise und zur Gebarungsabgangsdeckung der Gesellschaft im Ausmaß von EUR 100.000,00.

und

8. Der dafür zur Auszahlung an die Stadtmarketing Villach GmbH erforderlichen überplanmäßigen Mittelverwendung auf der VASSt. 7820.755010 – Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere – in Höhe von EUR 100.000,00 wird die Zustimmung erteilt. Die Bedeckung erfolgt durch Kapitalrücklage KELAG.

von seiner Zustimmung aus.

Pkt. 14.) VIV Villacher Immobilien Vermögensverwaltung GmbH & Co KG –
Bilanz 2020

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und
Wirtschaft vom 14.4.2021, Zl.: FW/2021/99/BetVIV/ Mag.B.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Die Bilanz 2020 der VIV Villacher Immobilien und Vermögensverwaltung GmbH &
Co KG wird wie aus der Beilage und den Darstellungen im Amtsvortrag ersichtlich
genehmigt.“

Pkt. 15.) VSM Villacher Saubermacher GmbH & Co KG – Darlehensaufnahme
und Haftungsübernahme

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und
Wirtschaft vom 13.4.2021, Zl.: FW/2021/103/Bt/VSM/Mag.B.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

1. Zur Umsetzung von den im Amtsvortrag dargestellten Investitionen und zur Abrufung der staatlich gewährten Investitionsprämie wird der Darlehensvertrag über gesamt maximal EUR 3 Mio., abgeschlossen zwischen der Villacher Saubermacher GmbH & Co KG (FN 388697b) und der Uni Credit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1010 Wien, nach Maßgabe der Beilage zu den darin festgestellten Konditionen auf Seiten der Gesellschafterin Stadt Villach genehmigt.
2. Die Stadt Villach verpflichtet sich, in Kenntnis dieses Angebotes für ein der Villacher Saubermacher GmbH & Co KG (FN 388697b) gewährtes Darlehen gegenüber der Uni Credit Bank Austria AG die uneingeschränkte Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB gemäß beiliegender Haftungserklärung für einen anteiligen Darlehensbetrag von EUR 3.000.000,00 zu übernehmen. Eine gleichlautende Haftungserklärung in selber Höhe wird von der Gesellschafterin SDAG Saubermacher Dienstleistungs AG abgegeben.
3. Die Haftungsübernahme der Stadt Villach erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung gemäß § 101a Villacher Stadtrecht – K-VStR, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F. Die Haftung ist auf die Laufzeit des Darlehens begrenzt, maximal jedoch auf zehn Jahre.
4. Die Villacher Saubermacher GmbH & Co KG hat der Stadt Villach für die Haftungsübernahme eine jährliche Haftungsprovision in Höhe von 0,5 Prozent der anteiligen Darlehenssumme von EUR 3.000.000,00, beginnend mit dem Jahr 2021, zu entrichten.

Pkt. 16.) Stadtmarketing Villach GmbH / Verschmelzung mit Villacher
Kirchtag GmbH / Verschmelzungsvereinbarung

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und
Wirtschaft vom 9.4.2021, Zl.: FW/2021/95Bet/StAMA/Kö.

Frau Gemeinderätin Mag.^a Staber-Gajsek ist befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion,
gegen den Antrag: 24 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion,
6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion)**

folgenden Abänderungsantrag **abzulehnen**:

Im Antragstext sollen in der Beschlussformel unter Punkt 2 folgende Wortfolgen gestrichen werden:

„und künftige“

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 24 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion,
6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion – Stimmenthaltung):**

1. „Der im Amtsvortrag dargestellten Verschmelzung der beiden Gesellschaften Stadtmarketing Villach GmbH (FN 231777z) als übernehmende und der Villacher Kirchtag GmbH (FN 407300x) als übertragende Gesellschaft zum Stichtag 31.12.2020 wird wie im Amtsvortrag dargestellt und gemäß dem beiliegenden Verschmelzungsvertrag die Zustimmung erteilt. Eine Liquidation der Villacher Kirchtag GmbH unterbleibt. Die Villacher Kirchtag GmbH wird in der Folge im Firmenbuch gelöscht.“

2. „Die Stadt Villach als Hauptgesellschafterin der Stadtmarketing Villach GmbH verpflichtet sich gegenüber der Stadtmarketing Villach GmbH (FN 231777z), als übernehmende Gesellschaft, diese allfällig durch einen entsprechenden Gesellschafterzuschuss zur Verlustabdeckung finanziell so auszustatten, dass diese in der Lage ist, aktuelle und künftige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten fristgerecht zu erfüllen.“
3. „Der Auszahlung der für den Villacher Kirchtag im Haushalt der Stadt Villach auf Unterabschnitt 3691 – Feiern mit Lokalem Charakter auf dem Konto 3691.755000 – „Transfers an Unternehmen (ohne Finanzierungsunternehmen)“ vorgesehenen Mittel an die Stadtmarketing Villach GmbH als aufnehmende Gesellschaft wird die Zustimmung erteilt. Diese Mittel sind von der Stadtmarketing Villach GmbH zweckgebunden für die Agenden des Villacher Kirchtages zu verwenden.“
4. „Der Bürgermeister der Stadt Villach beziehungsweise seine bevollmächtigte Vertretung wird ermächtigt, der Verschmelzung der beiden Gesellschaften in der Generalversammlung der Stadtmarketing Villach GmbH beziehungsweise der Villacher Kirchtag GmbH zuzustimmen.“

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Abgaben vom 29.3.2021,
Zl.: 3A – AA/1/2021.

Gemeinderat René Kopeinig verlässt um 19.30 Uhr die Sitzung, Herr Lennart Schaffert, BA nimmt an der Sitzung teil.

Magistratsdirektor Mag. Christoph Herzeg, MBA spricht die Gelöbnisformel vor.

Herr Lennart Schaffert, BA leistet als neues Mitglied des Gemeinderates das Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 des Villacher Stadtrechtes.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion;
gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),**

folgenden Abänderungsantrag **abzulehnen**:

Im Antragstext sollen in der Beschlussformel unter § 5 (Zweckwidmung) folgende Wortfolgen gestrichen werden:

„Die Ausgleichsabgabe wird für die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Parkplätzen und Garagen verwendet.“

Stattdessen soll folgende Wortfolge in den Antragstext aufgenommen werden:

„Die Ausgleichsabgabe wird zu gleichen Teilen für die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Parkplätzen und Garagen sowie für die Förderung des öffentlichen Personenverkehrs verwendet.“

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion; 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;

gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion),

folgenden Abänderungsantrag **abzulehnen:**

Im Antragstext sollen in der Beschlussformel unter § 5 (Zweckwidmung) folgende Wortfolgen gestrichen werden:

„Die Ausgleichsabgabe wird für die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Parkplätzen und Garagen verwendet.“

Stattdessen soll folgende Wortfolge in den Antragstext aufgenommen werden:

„Die Ausgleichsabgabe wird zu gleichen Teilen für die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Parkplätzen und Garagen sowie für die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs und/oder den Ausbau der E-Mobilitäts-Infrastruktur verwendet.“

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion;

gegen den Antrag: 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),

mit Wirkung des der Kundmachung der Verordnung folgenden Tages zu genehmigen:

„Der Änderung der Villacher Ausgleichsabgabenverordnung wird in Form der Beilage zugestimmt.“

Pkt. 18.) Außerplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 1 Villacher
Stadtrecht 1998

a) Außerplanmäßige Mittelverwendung vom 19.1.2021

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Buchhaltung und Einhebung
vom 19.1.2021.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig,

der Gemeinderat möge die außerplanmäßige Mittelverwendung in der Höhe von
EUR 79.500,00 genehmigen, wobei die Bedeckung laut beiliegender Aufstellung
gegeben ist.

Pkt. 18.) Außerplanmäßige Mittelverwendung 2021 –
b) Amtsausstattung Italiener Straße

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Geschäftsgruppe 2 – Bau vom
14.1.2021, Zl.: GG2 01-2021/MK.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig,

nachstehende außerplanmäßige Mittelverwendung zu genehmigen:

| Konto | Zweck | EHH | FHH | AOB |
|---------------|--|--------|--------|-----|
| 5.0290.042480 | Stühle und Möbel für Amtsausstattung Italiener- straße Übertrag 2020/2021 | 45.000 | 45.000 | GG2 |

Bedeckung: Sperre auf dem Konto

| Konto | Bezeichnung | EHH | FHH | AOB |
|---------------|--|--------|--------|-----|
| 5.0130.042220 | Stühle und Möbel für Amtsausstattung Italienerstraße Übertrag 2020/2021 | 45.000 | 45.000 | GG2 |

Pkt. 18.) Außerplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 1 Villacher
Stadtrecht 1998

c) Außerplanmäßige Mittelverwendung vom 16.2.2021

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Buchhaltung und Einhebung
vom 16.2.2021.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig,

die außerplanmäßige Mittelverwendung in der Höhe von EUR 74.000,00 zu ge-
nehmigen, wobei die Bedeckung laut beiliegender Aufstellung gegeben ist.

Pkt. 18.) Außerplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 1 Villacher
Stadtrecht 1998

d) Außerplanmäßige Mittelverwendung vom 15.4.2021

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Buchhaltung und Einhebung
vom 15.4.2021.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig,

die außerplanmäßige Mittelverwendung in der Höhe von EUR 232.900,00 zu ge-
nehmigen, wobei die Bedeckung laut beiliegender Aufstellung gegeben ist.

Bürgermeister Albel übernimmt um 19.40 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 19.) Generalsanierung und Erweiterung der Volksschule 7 Landskron –
Förderungsvereinbarung mit dem Kärntner Schulbaufonds

Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Bildung vom 4.1.2021,
Zl.: 1040/01/2021.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Die Stadt Villach schließt mit dem Kärntner Schulbaufonds die beiliegende Förderungsvereinbarung vom 13.12.2020, Zl.: 03-MV147-8/9-2017 (038/2020), betreffend die Generalsanierung und Erweiterung der Volksschule 7 Landskron in Höhe von EUR 4.200.000,00 ab.“

Pkt. 20.) VS Fellach – Wiederverwendung Fahrradüberdachung CCV; außerplanmäßige Mittelverwendung 2021

Wurde unter Tagesordnungspunkt 7.) behandelt.

Pkt. 21.) Verlängerung und Ergänzung Vertragsbeziehung Stadt Villach-Plakatierung – Firma EPAMEDIA

Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Geschäftsgruppe 5 – Betriebe und Unternehmen (Plakatierung) vom 19.1.2021, Zl.: H/05/D/2021.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Der Verlängerung und Ergänzung der bestehenden Vertragsbeziehung und dem dazu erforderlichen Abschluss der Ergänzung zum Generalnutzungsvertrag vom 10.12.2010 zwischen der Stadt Villach und der EPAMEDIA Europäische Plakat- und Außenmedien GmbH, Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien, wird gemäß der Beilage und den Darstellungen im Amtsvortrag die Zustimmung erteilt.“

Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Geschäftsgruppe 5 – Betriebe und Unternehmen (Bäder) vom 12.4.2021.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Die Tarife für die Vermietung von Saisonkabinen, Liegen, Sonnenschirmen und Zubehör werden wie folgt festgesetzt: Saisonkabine Strandgebäude: EUR 200,00, Saisonkabine Hauptgebäude: EUR 180,00, zwei Liegen und ein Sonnenschirm Standard: EUR 15,00, zwei Liegen und ein Sonnenschirm exklusiv: EUR 30,00, Sonnenschirm Standard: EUR 7,00. Als Pfand für die Liegekombination (zwei Liegen und ein Sonnenschirm) werden EUR 10,00 eingehoben. Alle Tarife verstehen sich inklusive der gesetzlichen USt.“

Der Tarif für die Nutzung des städtischen Privatparkplatzes beim freien Seezugang in Drobollach am Faaker See im Zeitraum von 1.5. bis 30.9. in der Zeit von 8 bis 18 Uhr beträgt EUR 1,50 pro Stunde beziehungsweise maximal EUR 9,00 pro Tag (inklusive gesetzliche USt.).“

Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Geschäftsgruppe 5 – Betriebe und Unternehmen vom 13.4.2021, Zl.: H//01/D/2021.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

1. „Das Gst. Nr. 1292/1, KG 75441 St. Martin, BG Villach, im Gesamtausmaß von 15.001 m² wird der Bestattung Kärntner GMBH (FN 307733z), St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines Friedensforstes entgeltlich für die Dauer von 99 Jahren überlassen.
2. Der Nutzungs- und Kooperationsvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadt Villach und der BKG Bestattung Kärnten GmbH (FN 307733z), St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wird wie aus der Beilage ersichtlich genehmigt.
3. Die Erträge aus dieser Vereinbarung fließen zur Gänze dem Unterabschnitt 8170 – Friedhof zu.“

Pkt. 24.) Auftragsvergabe 1.8.2021 bis 31.7.2024 – „Hilfswerk Kärnten Service GmbH“, Essen auf Rädern – Essenszustelldienst; Vorbelastung Haushalt 2022 – 2024

Frau Gemeinderätin Mag.^a Staber-Gajsek

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Soziales und Jugendwohlfahrt vom 24.3.2021, Zl.: 2. SAS 2021 –EaR-Zustellung.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig,

1.

- a) „Der Zuschlag für den Auftrag auf Durchführung des Essenszustelldienstes der Stadt Villach „Essen auf Rädern“ für den Zeitraum vom 1.8.2021 bis 31.7.2024 wird dem Billigstbieter, der Firma „Hilfswerk Kärnten Service GmbH“, 8.-Mai-Straße 47, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu einem Einheitspreis pro zugestellter Portion von EUR 2,988 (inkl. Umsatzsteuer) erteilt.“

Den Preis betreffend wurde vereinbart, dass als Maß für die Wertbeständigkeit der von der Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index dient. Die Basiszahl der Wertsicherungsberechnung ist die für jenen Monat verlautbarte Indexzahl, in dem der Vertrag beginnt (Ausgangsmonat), sohin August 2021. Es erfolgt eine jährliche Anpassung. Als Vergleichsmonat gilt der August des jeweiligen Folgejahres. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Neuberechnung erfolgt immer im August, somit erstmals im August 2022. Eine Veränderung der Indexzahl bis 3 Prozent bleibt unberücksichtigt. Das bedeutet, dass nur Überschreitungen des Schwellenwertes von 3 Prozent zu einer Anpassung führen können. Bei Überschreitung des Schwellenwertes wird die gesamte Änderung berücksichtigt. Die erste über den Schwellenwert von 3 Prozent liegende Indexzahl bildet die Grundlage für die Berechnung weiterer Veränderungen.

- b) Der Auftrag zu den unter a) beschriebenen Leistungen wird dem dort genannten Unternehmen vorbehaltlich einer positiven Angebotsprüfung für den Fall erteilt, dass innerhalb der Stillhaltefrist ein Nachprüfungsverfahren im Sinne des Kärntner Vergaberechtsschutzgesetzes entweder nicht eingeleitet oder in einem solchen Verfahren die Zuschlagsentscheidung bestätigt wird.

2. „Der Vorbelastung der Haushalte 2022 bis 2024 auf dem Konto

| Jahr | Konto | Bezeichnung | EHH | FHH | AOB |
|------|-------------|---------------------|---------|---------|------|
| 2022 | 4230.621000 | Sonstige Transporte | 444.000 | 444.000 | 4SJS |
| 2023 | 4230.621000 | Sonstige Transporte | 458 000 | 458.000 | 4SJS |
| 2024 | 4230.621000 | Sonstige Transporte | 276 000 | 276 000 | 4SJS |

wird die Zustimmung erteilt.“

Frau Gemeinderätin Mag.^a Staber-Gajsek

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Kultur vom 8.4.2021,
Zl.: 4/K-St/Ur-04/2021.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Der Bestellung der nachstehend angeführten Personen für die Dauer von einem Jahr (ab 1.7.2021) in den Kunstbeirat der Stadt Villach

- DI Horst Assam – Galerist und Kultur-Ehrenzeichenträger der Stadt Villach
- Markus Orsini-Rosenberg – akademischer Restaurator und Maler
- Dr.ⁱⁿ Leonore Lukeschitsch – Kunsthistorikerin und Kunstsammlerin
- Mag.^a Brigitte Kogler – Historikerin und Mitarbeiterin der Kunstsammlung des Landes Kärnten / MMKK
- Kulturreferent/in der Stadt Villach
- Leiter/in der Kulturabteilung der Stadt Villach
- Verantwortliche/r der städtischen Galerie Freihausgasse

wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 26.) Vergütung Abo 20/21

Frau Gemeinderätin Mag.^a Staber-Gajsek

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Kultur vom 8.4.2021,
Zl.: 4K/Stu/Ur-04/21.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Den Abonnent/inn/en des Wahlabos und des kostenfreien Wahlabos der Spielzeit 20/21 sollen als Vergütung für die abgesagten Veranstaltungen gratis Wahlabos in der Spielzeit 21/22 angeboten werden. Jenen Abonnent/inn/en, die dieses Angebot nicht in Anspruch nehmen, und den Konzert- und Theater-Abonnent/inn/en der Spartenabos wird der anteilige Abo-Betrag rückerstattet.“

Pkt. 27.) Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude – Geschäftsbericht
inklusive Jahresrechnung 2020

Stadtrat Baumann

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Wohn- und Geschäftsgebäude vom 14.4.2021, Zl.: 3/W/2021/100/8530/3WG.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Der Geschäftsbericht 2020 des Unternehmens 3/WG – Wohn- und Geschäftsgebäude wird gemäß der Beilage und den Darstellungen im Amtsvortrag zustimmend zur Kenntnis genommen und die Jahresrechnung 2020 des Unternehmens 3/WG – Wohn- und Geschäftsgebäude gemäß § 89 Abs. 4 des Villacher Stadtrechts 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F., festgestellt.“

Pkt. 28.) Leitungsrecht KELAG Energie & Wärme GmbH, Gst. Nr. 547/13 und 577/6, KG Seebach

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 1.2.2021, Zl.: 2529-21.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Der beiliegende Dienstbarkeitsvertragsentwurf, Zl.: 2/VG-2529-21/Pin, vom 14.1.2021, abgeschlossen zwischen der KELAG Energie & Wärme GmbH (FN 68303 x), St. Magdalener Straße 81, 9524 Villach-St. Magdalen, und der Stadt Villach, über die Einräumung eines unentgeltlichen und unverbücherten Leitungsrechtes für eine Fernwärmeleitung auf den Gst. Nr. 547/13 und 577/6, je KG Seebach, wird genehmigt.“

Pkt. 29.) Leitungsrecht KELAG Energie & Wärme GmbH, Gst. Nr. 50, 52/1
und 47/2, KG Seebach

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 4.2.2021, Zl.: 2541-21.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):

„Der beiliegende Dienstbarkeitsvertragsentwurf, Zl.: 2/VG-2541-21/Pin, vom 3.2.2021, abgeschlossen zwischen der KELAG Energie & Wärme GmbH (FN 68303 x), St. Magdalener Straße 81, 9524 Villach-St. Magdalen, und der Stadt Villach, über die Einräumung eines unentgeltlichen und unverbücherten Leitungsrechtes für eine Fernwärmeleitung auf den Gst. Nr. 50 und 52/1, KG 75446 Seebach, je EZ 530, GB 75446 Seebach, und 47/2, KG 75446 Seebach, EZ 501, GB 75446 Seebach, wird genehmigt.“

Pkt. 30.) Straßenbenennung „Rosa-Ermacora-Weg“ – Parz. Nr. 300/5,
KG Perau (Öffentliches Gut)

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Bau- und Feuerpolizei vom
31.3.2021, Zl.: Allgemein/CK.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

den Straßennamen

„Rosa-Ermacora-Weg“

für die Parz, Nr. 300/5, KG Perau, zu genehmigen.

Pkt. 31.) Grunderwerb für das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Bruno-Kreisky-Straße; Peter Zgonc Privatstiftung

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 3.2.2021, Zl.: 2536-21.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der ERDE-Fraktion (STR Dobernig, BSc, MSc, GR Tarmann), 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 3 Stimmen der ERDE-Fraktion (GRⁱⁿ Hueter, BEd, GR Schaffert, BA, GR Jabali-Adeh,))

wie folgt:

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation, vom 28.1.2021, Zl.: 2536-21, mit dem nachstehend angeführten Vertragspartner eine Vereinbarung über den Ankauf der nachfolgenden Grundfläche ab:

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) kauft von | Trst. | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | VP in EUR je m ² | Fläche in m ² | Preis in EUR |
|--|-------|------------------|--------------|-----------------------------|--------------------------|--------------|
| Peter Zgonc Privatstiftung (FN 139684v), Modecenterstraße 3, 1030 Wien – zu 1/1-Anteil | 1 | 330/101 75432 | 570 75432 | 236,50 | 69 | 16.318,50 |

Das in der obigen Tabelle angeführte Trennstück wird dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 3 Abs. 1 Z. 4 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Gemeindestraße erklärt.

Da der Grunderwerb im Interesse der Stadt Villach erfolgt, werden die auf Seite der Peter Zgonc Privatstiftung anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren auch von der Stadt Villach getragen.“

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten: 6120.001000, 6120.640400, 6120.710400.

Pkt. 32.) Grundverkauf aus dem Privatgrund der Stadt Villach – Gst.
Nr. 330/130, KG Perau – Karlheinz Thaler, Johannes Striednig

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 26.3.2021, Zl.: 2217a-18.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion)

wie folgt:

„Der beiliegende Kaufvertragsentwurf GG4-20-50/21/Wu/Ko über den Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von 589 m² aus dem Gst. Nr. 330/130, EZ 529, KG Perau, abgeschlossen zwischen Herrn Karlheinz Thaler, Gustinus-Ambrosi-Straße 7/1, 9500 Villach, und der Stadt Villach, wird genehmigt.

Der beiliegende Kaufvertragsentwurf GG4-20-50/21/Wu/Ko über den Verkauf des Gst. Nr. 330/130, EZ 529, KG Perau, im Ausmaß von 8.830 m², abgeschlossen zwischen Herrn Johannes Striednig, Margeritenstraße 30/2, 9500 Villach, und der Stadt Villach, wird genehmigt.“

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf den Konten 8400.001000, 8400.640300 und 8400.710300.

Pkt. 33.) Grundverkauf aus dem Privatgrund der Stadt Villach – Chromstraße;
Chickis GmbH, KNG-Kärnten Netz GmbH, KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 29.3.2021, Zl.: 2547-21.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion)

wie folgt:

„Der beiliegende Kauf- und Dienstbarkeitsvertragsentwurf GG4-21-50/02/ Wu/Ko, Entwurf GG4 vom 25.3.2021, über den Verkauf des Gst. Nr. 320/33, EZ 475, KG 75432 Peral, abgeschlossen zwischen der Chickis GmbH (FN 259503y), Kleinsattelstraße 4, 9500 Villach, und der Stadt Villach unter Beitritt der KNG-Kärnten Netz GmbH (FN 246961d), Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, und der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FN 99133i), Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wird genehmigt.“

Die Abwicklung der Grundtransaktion erfolgt auf folgenden VAS.: 6.8400.001000, 1.8400.640000, 5.8400.710000 beziehungsweise 2.8400.801000.

Pkt. 34.) Grundübertragung aus dem Öffentlichen Gut in den Privatgrund der
Stadt Villach – Meister-Friedrich-Straße; Stadt Villach

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 26.3.2021, Zl.: 2545-21.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig

wie folgt:

„Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) überträgt auf Grundlage der Vermessungs-
urkunde der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation, vom
23.2.2021, Zl.: 2545-21, nachfolgende Grundfläche aus ihrem Eigentum an die
Stadt Villach (Privatgrund):

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) tritt ab an | Trst. | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | Fläche in m ² |
|---|-------|--------------------|--------------|-----------------------------|
| Stadt Villach (Privatgrund), Rathausplatz 1, 9500 Villach – 1/2-Anteil | 1 | 422 75432 | 399 75432 | 159 |

Das in der obigen Tabelle angeführte Trennstück wird gemäß § 6 Abs. 1 des
„Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., als
Gemeindestraße aufgelassen, und hinsichtlich dieser Grundfläche wird die Wid-
mung als öffentliches Gut aufgehoben.“

Pkt. 35.) Grundtausch und Servitutsregelungen St. Magdalener Straße; Stadt Villach (Privatgrund), Norbert Marcher Gesellschaft m.b.H., Raiffeisen-Lagerhaus Villach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 9.4.2021, Zl.: 2389_20_TP.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

wie folgt:

„Der beiliegende Tausch- und Dienstbarkeitsvertragsentwurf GG4-20-50/16/Wu/Ko und 2/VG 2389-20 vom 28.1.2021, abgeschlossen zwischen der Norbert Marcher GmbH (FN 114951x), Kasernengasse 12, 9524 Villach-St. Magdalen, und der Stadt Villach unter Beitritt der Raiffeisen-Lagerhaus Villach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 114736 f), wird genehmigt.“

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten: 6.8400.001000, 1.8400.640000 und 5.8400.710000.

Pkt. 36.) Grundbereinigung mit dem Öffentlichen Gut und dem Privatgrund der Stadt Villach – Schleppbahn Seebach, Industriestraße, Magdalener Straße; 3M Precision Grinding GmbH, Ing.ⁱⁿ Helga Habernig, KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 1.4.2021, Zl.: 2245-18, 2351-20, 2364-20.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 4 Stimmen der ERDE-Fraktion (STR Dobernig, BSc, MSc, GRⁱⁿ Hueter, BEd, GR Schaffert, BA, GR Tarmann), 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;

gegen den Antrag: 1 Stimme der ERDE-Fraktion (GR Jabali-Adeh))

wie folgt:

„Unter Bezug auf die Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 16.10.2020, Zl.: 182082-04-V1-U, werden nachfolgende Zu- und Abschreibungen von Grundflächen aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach durchgeführt:

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) kauft von | Trst. | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | VP in EUR je m ² | Fläche in m ² | Preis in EUR |
|--|-------|-----------------|---------------|-----------------------------|--------------------------|--------------|
| 3M Precision Grinding GmbH (FN 177606k), St. Magdalener Straße 85, 9500 Villach – 1/1-Anteil | 1 | 737 75454 | 1496 75454 | 150 | 0 | 0 |
| 3M Precision Grinding GmbH (FN 177606k), St. Magdalener Straße 85, 9500 Villach – 1/1-Anteil | 3 | 737 75454 | 1496 75454 | 150 | 8 | 1.200 |
| 3M Precision Grinding GmbH (FN 177606k), St. Magdalener Straße 85, 9500 Villach – 1/1-Anteil | 5 | 737 75454 | 1496 75454 | 150 | 27 | 4.050 |

Die in der obigen Tabelle angeführten Trennstücke werden gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 3 Abs. 1 Z. 5 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Gemeindestraße erklärt und dem Gemeingebrauch (Öffentliches Gut) gewidmet.

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) verkauft an | Trst. | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | VP in EUR je m ² | Fläche in m ² | Preis in EUR |
|--|-------|-----------------|---------------|-----------------------------|--------------------------|--------------|
| 3M Precision Grinding GmbH (FN 177606k), St. Magdalener Straße 85, 9500 Villach – 1/1-Anteil | 2 | 1063/1 75454 | 2019 75454 | 150 | 20 | 3.000 |
| 3M Precision Grinding GmbH (FN 177606k), St. Magdalener Straße 85, 9500 Villach – 1/1-Anteil | 4 | 1054/3 75454 | 2019 75454 | 150 | 105 | 15.750 |

Die in der obigen Tabelle angeführten Trennstücke werden gemäß § 6 Abs. 1 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., als Gemeindefußstraße aufgelassen, und hinsichtlich dieser Grundflächen wird die Widmung als öffentliches Gut aufgehoben.

Die Auflösung des Pachtvertrages mit der Villacher Schleuderbetonwerk Habernig GmbH sowie die Abdeckung des Pachtzinses für das Jahr 2021 durch den Kaufpreis wird genehmigt.

Unter Bezug auf die Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 16.10.2020, Zl.: 182082-04-V1-U, werden nachfolgende Abschreibungen von Grundflächen aus dem Privatgrund der Stadt Villach durchgeführt:

| Die Stadt Villach (Privatgrund) verkauft an | Trst. | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | VP in EUR je m² | Fläche in m² | Preis in EUR |
|--|--------------|----------------------------|----------------------|---------------------------------------|------------------------------------|-------------------------|
| KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FN 99133i), Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee – 1/1-Anteil | 6 | 709/3 75454 | 1347 75454 | 92 | 1.373 | 126.316 |
| KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FN 99133i), Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee – 1/1-Anteil | 7 | 1062/3 75454 | 1347 75454 | 92 | 313 | 28.796 |
| 3M Precision Grinding GmbH (FN 177606k), St. Magdalener Straße 85, 9500 Villach – 1/1-Anteil | 8 | 709/3 75454 | 1347 75454 | 92 | 16 | 1.472 |
| Ing. ⁱⁿ Helga Habernig, geb. 11.04.1964, St. Ulricher Straße 8a, 9524 Villach-St. Magdalen – 1/1-Anteil | 9 | 2098 75454 | 1347 75454 | 92 | 553 | 50.876 |

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf den Konten 6120.001000, 6120.640400, 6120.710400, 8400.001000, 8400.640000, 8400.710000 und 8400.801000.“

Pkt. 37.) Grundbereinigungen mit dem Öffentlichen Gut und dem Privatgrund der Stadt Villach – Bahnhofstraße, Bahnhofvorplatz; GM Generationenpark GmbH, ARIS Immobilien GmbH, DAW Leasinggesellschaft mbH, ANTARES Bauträger und Beteiligung GmbH

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 29.3.2021, Zl.: 2363-20.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion; gegen den Antrag: 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion)

wie folgt:

„Der beiliegende Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag, erstellt durch RA Mag. Harald Skrube, abgeschlossen zwischen der

- GM Generationenpark GmbH (FN 437228h), Nikolaigasse 22/4, 9500 Villach,
- ARIS Immobilien GmbH (FN 493599g), Ringmauergasse 3, 9500 Villach,
- DAW Leasinggesellschaft m.b.H. (FN 98398d), Wiener Straße 28-30, 2000 Stockerau,
- ANTARES Bauträger und Beteiligung GmbH (FN 346184w), Ringmauergasse 3, 9500 Villach,

und der Stadt Villach, wird genehmigt.

Der beiliegende Dienstbarkeitsvertrag, erstellt durch RA Mag. Harald Skrube, abgeschlossen zwischen der

- ANTARES Bauträger und Beteiligung GmbH (FN 346184w), Ringmauergasse 3, 9500 Villach,
- GM Generationenpark GmbH (FN 437228h), Nikolaigasse 22/4, 9500 Villach,
- ARIS Immobilien GmbH (FN 493599g), Ringmauergasse 3, 9500 Villach, und
- DAW Leasinggesellschaft m.b.H. (FN 98398d), Wiener Straße 28-30, 2000 Stockerau,

und der Stadt Villach, wird genehmigt.

Die Zustimmungserklärung der Baurechtseinlage EZ 2338, KG Villach – Eigentümerin Draupassagen Garagen GmbH –, zur lastenfreien Abschreibung des Trennstückes 20 aus dem Gst. Nr. 449/25, KG Villach, wird seitens der Stadt Villach als Eigentümerin des Baurechtsgrundstücks 449/25, EZ 2307, KG Villach, genehmigt.

Auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Dipl.-Ing. Helmut Isep ZT-Gesellschaft für Vermessungswesen GmbH vom 16.12.2020, Zl.: 5597/19, werden nachfolgende Zu- und Abschreibungen durchgeführt:

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) übernimmt von | Gst. Nr. KG | aus EZ KG | Trennstück | Fläche in m² |
|---|--------------------|------------------|-------------------|--------------------------------|
| ANTARES Bauräger und Beteiligung GmbH (FN 346184w), Ringmauergasse 3, 9500 Villach – 1/1-Anteil | .358/1 75454 | 2181 75454 | 1 | 7 |
| ANTARES Bauräger und Beteiligung GmbH (FN 346184w), Ringmauergasse 3, 9500 Villach – 1/1-Anteil | .358/1 75454 | 2181 75454 | 5 | 177 |
| GM Generationenpark GmbH (FN 437228h), Nikolaigasse 22/4, 9500 Villach– 1/1-Anteil | .357/2 75454 | 207 75454 | 6 | 243 |
| GM Generationenpark GmbH (FN 437228h), Nikolaigasse 22/4, 9500 Villach– 1/1-Anteil | 429/1 75454 | 2123 75454 | 8 | 40 |

Die in der obigen Tabelle angeführten Trennstücke werden gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 3 Abs. 1 Z. 5 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Gemeindestraße erklärt und dem Gemeingebrauch (Öffentliches Gut) gewidmet.“

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) verkauft an | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | Trennstück | Preis pro m² [EUR] | Fläche [m²] | Preis gesamt [EUR] |
|---|------------------------|------------------|-------------------|--------------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| GM Generationenpark GmbH (FN 437228h), Nikolaigasse 22/4, 9500 Villach – 1/1-Anteil | 1077/7 75454 | 2019 75454 | 11 | 308,00 | 0 | 0,00 |
| GM Generationenpark GmbH (FN 437228h), Nikolaigasse 22/4, 9500 Villach – 1/1-Anteil | 1077/7 75454 | 2019 75454 | 12 | 308,00 | 7 | 2.156,00 |
| ARIS Immobilien GmbH (FN 493599g), Ringmauergasse 3, 9500 Villach – 1/2-Anteil DAW Leasinggesellschaft mbH (FN 98398d), Wiener Straße 28-30, 2000 Stockerau – 1/2-Anteil | 1077/7 75454 | 2019 75454 | 17 | 277,20 | 13 | 3.603,60 |
| ARIS Immobilien GmbH (FN 493599g), Ringmauergasse 3, 9500 Villach – 1/2-Anteil DAW Leasinggesellschaft mbH (FN 98398d), Wiener Straße 28-30, 2000 Stockerau – 1/2-Anteil | 429/6 75454 | 2019 75454 | 18 | 277,20 | 10 | 2.772,00 |
| ARIS Immobilien GmbH (FN 493599g), Ringmauergasse 3, 9500 Villach – 1/2-Anteil DAW Leasinggesellschaft mbH (FN 98398d), Wiener Straße 28-30, 2000 Stockerau – 1/2-Anteil | 429/6 75454 | 2019 75454 | 19 | 308,00 | 6 | 1.848,00 |
| ARIS Immobilien GmbH (FN 493599g), Ringmauergasse 3, 9500 Villach – 1/2-Anteil DAW Leasinggesellschaft mbH (FN 98398d), Wiener Straße 28-30, 2000 Stockerau – 1/2-Anteil | 429/6 75454 | 2019 75454 | 21 | 308,00 | 0 | 0,00 |

| Die Stadt Villach (Privatgrund) verkauft an | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | TS | Preis pro m² [EUR] | Fläche [m²] | Preis gesamt [EUR] |
|---|------------------------|------------------|-----------|--------------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| GM Generationenpark GmbH (FN 437228h), Nikolaigasse 22/4, 9500 Villach – 1/1-Anteil | 449/25 75454 | 2307 75454 | 20 | 308,00 | 5 | 1.540,00 |

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten:
2.6120.801000, 2.8400.801000.

Pkt. 38.) Grundbereinigungen mit dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach –
Margarethaweg; Helmut Pressinger, MPG Margarethaweg Projekt
GmbH

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 26.3.2021, Zl.: 2305-19.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 1 Stimme der ERDE-Fraktion (STR Dobernig, BSc, MSc), 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;
gegen den Antrag: 4 Stimmen der ERDE-Fraktion (GRⁱⁿ Hueter, BEd, GR Schaffert, BA, GR Jabali-Adeh, GR Tarmann)**

wie folgt:

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Dipl.-Ing. Helmut Isep ZT-Gesellschaft für Vermessungswesen GmbH vom 3.8.2020, Zl.: 5670-2/20, mit den nachstehend aufgelisteten Vertragspartnern eine Vereinbarung über die Zu- und Abschreibung der angeführten Grundflächen ab:

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) kauft von | Trst. | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | VP in EUR je m ² | Fläche in m ² | Preis in EUR |
|--|-------|-----------------|-------------|-----------------------------|--------------------------|--------------|
| Helmut Pressinger, geb. 24.12.1975, Feuerwehrweg 10, 9500 Villach – 1/1-Anteil | 1 | 399/6 75452 | 26 75452 | 107 | 19 | 2.033 |
| Helmut Pressinger, geb. 24.12.1975, Feuerwehrweg 10, 9500 Villach – 1/1-Anteil | 3 | 399/6 75452 | 26 75452 | 107 | 1 | 107 |

Die in der obigen Tabelle angeführten Trennstücke werden dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 3 Abs. 1 Z. 4 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Gemeindestraße erklärt.

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) verkauft an | Trst. | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | VP in EUR je m ² | Fläche in m ² | Preis in EUR |
|--|-------|-----------------|--------------|-----------------------------|--------------------------|--------------|
| Helmut Pressinger, geb. 24.12.1975, Feuerwehrweg 10, 9500 Villach – 1/1-Anteil | 2 | 399/4 75452 | 412 75452 | 107 | 188 | 20.116 |
| MPG Margarethaweg Projekt GmbH (FN 492774v), Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee – 1/1-Anteil | 4 | 399/4 75452 | 412 75452 | 107 | 6 | 642 |
| MPG Margarethaweg Projekt GmbH (FN 492774v), Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee – 1/1-Anteil | 5 | 399/4 75452 | 412 75452 | 107 | 4 | 428 |
| MPG Margarethaweg Projekt GmbH (FN 492774v), Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee – 1/1-Anteil | 6 | 399/4 75452 | 412 75452 | 107 | 5 | 535 |

| | | | | | | |
|---|---|----------------|--------------|-----|---|-----|
| MPG Margarethaweg Projekt GmbH (FN 492774v), Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee – 1/1-Anteil | 7 | 399/4 75452 | 412 75452 | 107 | 5 | 535 |
|---|---|----------------|--------------|-----|---|-----|

Die in der obigen Tabelle angeführten Trennstücke werden gemäß § 6 Abs. 1 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., als Gemeindefraße aufgelassen, und hinsichtlich dieser Grundflächen wird die Widmung als öffentliches Gut aufgehoben.

Der beiliegende Dienstbarkeitsvertrag, erstellt durch Herrn RA Mag. Max Verdino, abgeschlossen zwischen Herrn Helmut Pressinger, Feuerwehrweg 10, 9500 Villach, der MPG Margarethaweg Projekt GmbH (FN 492774v), Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, und der Stadt Villach, wird genehmigt.“

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten:
6120.001000, 6120.640400, 6120.710400, 6120.801100

Pkt. 39.) Grundbereinigung mit dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach –
Töbringer Straße; Herta Happe, Anton Happe

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 7.4.2021, Zl.: 2514-20.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig

wie folgt:

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Zl.: 2514-20, mit den nachstehend angeführten Vertragspartnern eine Vereinbarung über die Zu- und Abschreibung der nachfolgenden Grundflächen ab:

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) übernimmt von | Trst. | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | Fläche in m ² |
|---|-------|-----------------|--------------|--------------------------|
| Herta Happe, geb. 24.11.1959, Töbringer Straße 27, 9523 Villach-Landskron – zu ½-Anteil Anton Happe, geb. 22.7.1951, Töbringer Straße 27, 9523 Villach-Landskron – zu ½-Anteil | 1 | 559/3 75442 | 134 75442 | 15 |

Das in der obigen Tabelle angeführte Trennstück wird dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 3 Abs. 1 Z. 4 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Gemeindestraße erklärt.

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) tritt ab an | Trst. | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | Fläche in m ² |
|---|-------|-----------------|--------------|--------------------------|
| Herta Happe, geb. 24.11.1959, Töbringer Straße 27, 9523 Villach-Landskron – zu ½-Anteil Anton Happe, geb. 22.7.1951, Töbringer Straße 27, 9523 Villach-Landskron – zu ½-Anteil | 2 | 570/1 75442 | 278 75442 | 3 |

Das in der obigen Tabelle angeführte Trennstück wird gemäß § 6 Abs. 1 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., als Gemeindestraße aufgelassen, und hinsichtlich dieser Grundfläche wird die Widmung als öffentliches Gut aufgehoben.“

Da die Grundbereinigung im Interesse der Stadt Villach erfolgt, werden die auf Seite der Frau Herta Happe und des Herrn Anton Happe anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren auch von der Stadt Villach getragen.“

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten:
6120.001000, 6120.640400, 6120.710400.

Pkt. 40.) Grundbereinigung mit dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach – Bruno-Kreisky-Straße; Silvia Kienberger

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 1.4.2021, Zl.: 2531-21.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 1 Stimme der ERDE-Fraktion (STR Dobernig, BSc, MSc), 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;
gegen den Antrag: 4 Stimmen der ERDE-Fraktion (GRⁱⁿ Hueter, BEd, GR Schaffert, BA, GR Jabali-Adeh, GR Tarmann)**

wie folgt:

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation, vom 21.1.2021, Zl.: 2531-21, mit der nachstehend angeführten Vertragspartnerin eine Vereinbarung über die Zu- und Abschreibung der nachfolgenden Grundflächen ab:

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) kauft von | Trst. | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | VP in EUR je m ² | Fläche in m ² | Preis in EUR |
|--|-------|--------------------|--------------|--------------------------------|-----------------------------|-----------------|
| Silvia Kienberger, geb. 30.12.1984, Drausteig 8, 9500 Villach – zu 1/1-Anteil | 3 | 330/96 75432 | 634 75432 | 236,50 | 62 | 14.663,0 0 |

Das in der obigen Tabelle angeführte Trennstück wird dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 3 Abs. 1 Z. 4 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Gemeindestraße erklärt.

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) verkauft an | Trst. | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | VP in EUR je m ² | Fläche in m ² | Preis in EUR |
|--|-------|--------------------|--------------|--------------------------------|-----------------------------|-----------------|
| Silvia Kienberger, geb. 30.12.1984, Drausteig 8, 9500 Villach – zu 1/1-Anteil | 1 | 483 75432 | 399 75432 | 236,50 | 61 | 14.426,50 |
| Silvia Kienberger, geb. 30.12.1984, Drausteig 8, 9500 Villach – zu 1/1-Anteil | 2 | 482/3 75432 | 399 75432 | 236,50 | 1 | 236,50 |

Die in der obigen Tabelle angeführten Trennstücke werden gemäß § 6 Abs. 1 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., als Gemeindestraße aufgelassen, und hinsichtlich dieser Grundflächen wird die Widmung als Öffentliches Gut aufgehoben.

Da die Grundbereinigung im Interesse der Stadt Villach erfolgt, werden die auf Seite der Frau Silvia Kienberger anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren auch von der Stadt Villach getragen.“

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten:
6120.001000, 6120.640400, 6120.710400.

Pkt. 41.) Grundübernahme in das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Badstubenweg; Mayr Willroider-Immobilien GmbH & Co KG

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 24.3.2021, Zl.: 2436-20.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 4 Stimmen der ERDE-Fraktion (STR Dobernig, BSc, MSc, GR Schaffert, BA, GR Jabali-Adeh, GR Tarmann), 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;

gegen den Antrag: 1 Stimme der ERDE-Fraktion (GRⁱⁿ Hueter, BEd))

wie folgt:

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Dipl.-Ing. Helmut Isep ZT-Gesellschaft für Vermessungswesen GmbH vom 10.02.2021, GZ: 5590/19, mit der nachstehend angeführten Vertragspartnerin eine Vereinbarung über die Zuschreibung der nachfolgenden Grundflächen ab:

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) übernimmt von | Gst. Nr. KG | aus EZ KG | Fläche in m² |
|--|------------------------|----------------------|------------------------------------|
| Mayr Willroider-Immobilien GmbH & Co KG (FN 344304f), Willroidersraße 13, 9500 Villach – 1/1-Anteil | 927/6 75441 | 1760 75441 | 797 |

Das in der obigen Tabelle angeführte Grundstück wird gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 3 Abs. 1 Z. 6 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Verbindungsstraße erklärt und dem Gemeingebrauch (Öffentliches Gut) gewidmet.“

Pkt. 42.) Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Generationenwohnen Untere Fellach“

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung vom 15.1.2021, Zl.: 20-07-10, Ri/Wie.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der ein Teilbebauungsplan für das Gst. Nr. 1630/1 und eine Teilfläche des Gst. Nr. 1621/2, alle KG 75441 St. Martin, erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 24, 25 und 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

I. – ALLGEMEINES

§ 1 – Planungsgebiet

1. Diese Verordnung gilt für das Gst. Nr. 1630/1 und eine Teilfläche des Gst. Nr. 1621/2, alle KG 75441 St. Martin.
2. Das Gst. Nr. 1630/1 und eine Teilfläche des Gst. Nr. 1621/2, alle KG 75441 St. Martin, haben insgesamt ein Ausmaß von 7640 m².

II. – BEBAUUNG

§ 2 – Geltungsbereich

Die Bebauung im Planungsgebiet (§ 1) darf nur nach Maßgabe des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Rechtsplans "GENERATIONENWOHNEN UNTERE FELLACH, Zl.: 20-07-10" der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker-GesmbH vom 24.8.2020, Plan-Nr.: 0201-0342 (Maßstab 1:500), erfolgen.

§ 3 – Baulinien

1. „Baulinien“ sind jene Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb welcher Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
2. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
3. Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind die baulichen Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Einfriedungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern usw.) sowie untergeordnete Baulichkeiten oder Bauteile (wie z. B. Werbepylone, Trafos, Lüftungsschächte, Überdachung Parkplätze und Hauszugänge, Überdachung Anlieferungsbereiche, Vordächer, Freitreppen, Fluchtstiegen usw.).
4. Außerhalb der Baulinien ist die Errichtung von untergeordneten Baulichkeiten (wie z.B. Einhausungen und Überdachungen von Tiefgaragenzu- und -abfahrten, Einhausungen und Überdachungen von Müllsammelplätzen, Einhausungen und Überdachungen von Fahrradabstellplätze, Verbindungsgänge, Gartengerätehäusern usw.) in eingeschossiger Bauweise möglich.
5. Darüber hinaus von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind sicherheits- oder brandschutztechnische Maßnahmen, welche in Verbindung mit einem Bestandsbau ausgeführt werden, um den Anforderungen der Sicherheit und des Brandschutzes nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen.

§ 4 – Bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes

1. Die maximale bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) angegeben und ist im Abs. 3 festgelegt.
2. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Summen der Bruttogeschoßflächen zur Fläche des Baugrundstückes.
3. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) wird mit maximal 0,8 festgelegt.

§ 5 – Bebauungsweise

1. Als Bebauungsweise wird die offene Bebauung festgelegt.
2. Offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Grundgrenzen ein Abstand eingehalten wird.
3. Mehrere Grundstücke gelten für die Festlegung der Bebauungsweise als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen Bauvorhaben zugrunde liegen, bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.

§ 6 – Maximale Bauhöhe, maximale Geschoßanzahl

1. Die maximale Höhe der Gebäude wird mit der maximalen Geschoßanzahl festgelegt.
2. Die Festlegung der maximalen Geschoßanzahl ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich.
3. Auf die Geschoßanzahl sind alle Geschoße anzurechnen, die mehr als die Hälfte ihrer Höhe über das angrenzende projektierte Gelände herausragen.
4. Die maximale Höhe der Gebäude kann für betriebsspezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Belichtungselemente, Liftüberfahrten, Rauchabzugsanlagen, Kollektoren, notwendige Geländerkonstruktionen u.Ä.) im technisch erforderlichen Ausmaß erhöht werden.

§ 7 – Mindestgröße eines Baugrundstückes

1. Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt 1.000 m².
2. Die festgelegte Mindestgrundstücksgröße gilt nicht für Baugrundstücke, auf denen Objekte oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, welche öffentlichen Interessen dienen, wie z. B. Objekte oder Anlagen der Gemeindegewässerversorgung, der Kanalisationsanlage, der Energieversorgung, Objekte für die Feuerwehren u.Ä.

§ 8 – Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

1. Der Planungsraum wird über den Mahrhöflweg erschlossen. Der Bereich der Ein- und Ausfahrt ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich.
2. Für die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze gelten die Vorgaben des Textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach.

§ 9 – Anwendung des Textlichen Bebauungsplanes

Sofern in den §§ 3 bis 8 beziehungsweise in der graphischen Darstellung (§ 2) nichts anderes vorgesehen ist, gelten für dieses Planungsgebiet die Festlegungen des Textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zl.: 20/90/14).

§ 10 – Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 29/2020, in Verbindung mit § 26 Abs. 5 K-GplG 1995 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt für das gegenständliche Planungsgebiet (§ 1) die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 24.6.1994, Zl.: 20/07/03 We/Mi, außer Kraft.

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung vom 12.4.2021, Zl.: 20-20-04, Ri/Wie.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der ein Teilbebauungsplan für die Grundstücke 1160, .307/2, .307/4, .307/6 und .307/8, alle KG 75454 Villach, erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 24, 25 und 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, i. d. F. LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

I. - ALLGEMEINES

§ 1 - Planungsgebiet

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke 1160, .307/2, .307/4, .307/6 und .307/8, alle KG 75454 Villach.
- (2) Die Grundstücke 1160, .307/2, .307/4, .307/6 und .307/8, alle KG 75454 Villach, haben insgesamt ein Ausmaß von 2.208 m².

II. - BEBAUUNG

§ 2 - Geltungsbereich

Die Bebauung im Planungsgebiet (§ 1) darf nur nach Maßgabe, des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Rechtsplanes "Gerbergasse 27-31, Zahl: 20-20-04" vom 15. Februar 2021, Plan-Nr.: 2004-1 im Maßstab 1:250, erfolgen.

§ 3 - Baulinien

- (1) „Baulinien“ sind jene Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb welcher Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
- (2) Die Baulinien sind in den zeichnerischen Darstellungen (§ 2) festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
- (3) Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind die baulichen Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Einfriedungen,

Rampen, Stiegen, Stützmauern, usw.) sowie untergeordnete Baulichkeiten oder Bauteile (wie z. B. Werbepylone, Trafos, Lüftungsschächte, Überdachung Parkplätze und Hauszugänge, Überdachung Anlieferungsbereiche, Vordächer, Freitreppen, Fluchtstiegen usw.).

- (4) Außerhalb der Baulinien ist die Errichtung von untergeordneten Baulichkeiten (wie z.B. Einhausungen und Überdachungen von Tiefgaragenzu- und -abfahrten, Einhausungen und Überdachungen von Müllsammelplätzen, Einhausungen und Überdachungen von Fahrradabstellplätze usw.) in eingeschossiger Bauweise möglich.
- (5) Darüber hinaus von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind sicherheits- oder brandschutztechnische Maßnahmen, welche in Verbindung mit einem Bestandsbau ausgeführt werden, um den Anforderungen der Sicherheit und des Brandschutzes nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen.

§ 4 - Bauliche Ausnutzung – Bebauungsdichte

- (1) Die maximale bauliche Ausnutzung für das Planungsgebiet (§ 1) ergibt sich aus der im Abs. 3 festgelegten maximalen Geschoßflächenzahl (GFZ).
- (2) Die Geschoßflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Summen der Bruttogeschoßflächen zur Fläche des Baugrundstückes.
- (3) Die Geschoßflächenzahl (GFZ) wird mit maximal 3,5 bzw. 4,0 festgelegt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 2) zu entnehmen.

§ 5 - Bebauungsweise

- (1) Als Bebauungsweise wird die offene, halboffene und geschlossene Bebauung festgelegt.
- (2) Offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Grundgrenzen ein Abstand eingehalten wird.
- (3) Halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude bzw. Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.
Halboffen kann gebaut werden, wenn an einer gemeinsamen Baugrundstücksgrenze bereits ein unmittelbar angebautes Gebäude bzw. ein unmittelbar angebaute Gebäudeteil besteht, oder wenn übereinstimmende Bauanträge der Baubehörde vorliegen, die vorsehen, dass Gebäude bzw. Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut errichtet werden sollen.

- (4) Geschlossene Bebauungsweise ist gegeben, wenn Gebäude an zwei oder mehreren gemeinsamen Baugrundstücksgrenzen unmittelbar angebaut errichtet werden. Geschlossen kann gebaut werden, wenn an zwei oder mehreren gemeinsamen Baugrundstücksgrenzen bereits unmittelbar angebaute Gebäude oder Gebäudeteile bestehen.
- (5) Mehrere Grundstücke gelten für die Festlegung der Bebauungsweise als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen Bauvorhaben zugrunde liegen, bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.

§ 6 - Maximale Bauhöhe

- (1) Die maximale Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen in den Bebauungsbereichen 1 - 3 wird mit der vorgegebenen Geschoßanzahl über dem festgelegten Bezugspunkt bestimmt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 2) zu entnehmen.
- (2) Dieser Wert kann für betriebsspezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Belichtungselemente, Liftüberfahrten, Rauchabzugsanlagen, Kollektoren, Geländerkonstruktionen, Brüstungsmauern, u.Ä.) im technisch notwendigen Ausmaß erhöht werden.

§ 7 - Anwendung des Textlichen Bebauungsplanes

Sofern in den §§ 3 bis 6 bzw. in der graphischen Darstellung (§ 2) nichts Anderes vorgesehen ist, gelten für dieses Planungsgebiet die Festlegungen des Textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30. April 2014, Zahl: 20/90/14).

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 26 Abs. 5 K-GpIG 1995 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung vom 21.12.2020, Zl.: 20/29/05 + 10/18/13, LZ: 7a + 7b/2013 Mo/Ri/ RaK/Wie.

Frau Gemeinderätin Sarah Katholnig verlässt um 20.55 Uhr die Sitzung, Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser nimmt an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),**

folgende Verordnung unter Berücksichtigung der während der Kundmachungsfristen eingebrachten Einwendungen zu genehmigen:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der ein integrierter Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan für das Gst. Nr. 1337/1, KG 75441 St. Martin, erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i.d.F. LGBl.

Nr. 71/2018, wird nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung wie folgt verordnet:

I. ALLGEMEINES**§ 1 – Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für das Gst. Nr. 1337/1, KG 75441 St. Martin.
2. Das Planungsgebiet mit dem Gst. Nr. 1337/1, KG 75441 St. Martin, hat ein Ausmaß von 17.558 m².

II. FLÄCHENWIDMUNG

§ 2 – Änderung des Flächenwidmungsplanes

1. Zahl 7a/2013:

Das Gst. Nr. 1337/1 (teilweise), KG 75441 St. Martin, wird im Ausmaß von 7.080 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – GESCHÄFTSGEBIET“ gemäß § 3 Abs. 8 K-GplG 1995 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 7a/2013 vom 2.1.2019 im Maßstab 1:2.000.

2. Zahl 7b/2013:

Das Gst. Nr. 1337/1 (teilweise), KG 75441 St. Martin, wird im Ausmaß von 10.478 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – WOHN- GEBIET“ gemäß § 3 Abs. 5 K-GplG 1995 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 7b/2013 vom 2.1.2019 im Maßstab 1:2.000.

III. BEBAUUNG

§ 3 – Bebauungsbedingungen

Die Bebauung im Planungsgebiet (§ 1) darf nur nach Maßgabe des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden RECHTSPLAN – BEBAUUNGSPLAN „Tiro- ler Straße“ vom 10.10.2019, Zl.: 20-29-05, Plan-Nr. 2905-3 (Maßstab 1:500), er- folgen.

§ 4 – Baulinien

1. „Baulinien“ sind jene Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb wel- cher Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
2. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
3. Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind die baulichen Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Einfriedun- gen, Rampen, Stiegen, Stützmauern, Parkplätze usw.) sowie nicht raumbil- dende untergeordnete Baulichkeiten oder Bauteile (wie z.B. Werbepylone, Trafos, Verkehrserschließungen, Überdachung Hauszugänge und KFZ-Stell- plätze, Vordächer usw.).
4. Außerhalb der Baulinie ist die Errichtung von raumbildenden untergeordneten Baulichkeiten (wie z.B. Einhausungen und Überdachungen für Müllsammel-

plätze, Einhausungen und Überdachungen für Fahrradabstellplätze, Einhausungen und Überdachungen von Tiefgaragenein- und -abfahrten, Gartengerätehäusern usw.) in eingeschossiger Bauweise möglich.

5. Darüber hinaus von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind sicherheits- oder brandschutztechnische Maßnahmen, welche in Verbindung mit einem Bestandsbau ausgeführt werden, um den Anforderungen der Sicherheit und des Brandschutzes nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen.

§ 5 – Bauliche Ausnutzung

1. Die maximale bauliche Ausnutzung für das Planungsgebiet (§ 1) ergibt sich aus der im Abs. 3 festgelegten maximalen Geschoßflächenzahl (GFZ).
2. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschoßflächen zur Größe des Planungsgebietes.
3. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) wird mit maximal 0,9 festgelegt und ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) ersichtlich.

§ 6 – Bebauungsweise

1. Als Bebauungsweise wird die offene oder halboffene Bebauung festgelegt.
2. Offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Grundgrenzen ein Abstand eingehalten wird.
3. Halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.

§ 7 – Maximale Bauhöhe

1. Die maximale Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen in den Baufeldern 1 – 4 wird mit der maximalen Gebäudehöhe über dem festgelegten Bezugspunkt bestimmt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 3) zu entnehmen.
2. Die Festlegung der absoluten Höhe des Bezugspunktes +/- 0,00 ist in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.
3. Geländebedingt sichtbare, lediglich für KFZ-Abstellflächen, Keller- oder Lager-Räume und dergleichen genutzte Geschosse, welche unter dem angenommenen festgelegten Bezugspunkt +/- 0,00 liegen, werden der Geschossanzahl nicht angerechnet.

4. Dieser Wert kann für betriebsspezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Belichtungselemente, Geländerkonstruktionen, Rauchabzugsanlagen, Kollektoren u. Ä.) im technisch notwendigen Ausmaß erhöht werden.
5. Der Aufbau von Konstruktionselementen zur Befestigung von Werbetafeln beziehungsweise der Corporate Identity am oder auf dem Gebäude ist von dieser Bestimmung nicht berührt.

§ 8 – Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

1. Die Ein- und Ausfahrt ins öffentliche Straßennetz hat an der vorgegebenen Verkehrsanbindung Tiroler Straße zu erfolgen und ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) ersichtlich.
2. Die Stellplätze sind auf den Grundstücken des Planungsraumes entsprechend § 9 dieser Verordnung nachzuweisen. Bei Setzung gewisser Maßnahmen (wie z. B. der Errichtung von zwei Fahrradabstellplätzen je Wohneinheit und die Errichtung von fünf Fahrradboxen im Bereich des Planungsgebietes, eine öffentlich zugänglichen Ladesäule mit zwei Ladepunkten für E-Fahrzeuge und Lademöglichkeiten für E-Mopeds und E-Motorräder, die Schaffung von vier Stellplätzen im Bereich der Besucher/innen- und Kund/inn/enstellplätze für ein eventuelles Carsharing-System) ist eine Verminderung der Stellplatzverpflichtung bis zu maximal 15 Prozent möglich.

§ 9 – Anwendung des Textlichen Bebauungsplanes

Sofern in den §§ 4 bis 8 beziehungsweise in der graphischen Darstellung (§ 3) nichts anderes vorgesehen ist, gelten für dieses Planungsgebiet die Festlegungen des Textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zl.: 20/90/14).

§ 10 – Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 14 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 am in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.3.1995, Zl.: 20/29/01 We/Mi, für das gegenständliche Planungsgebiet (§ 1) außer Kraft.

Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner übernimmt um 21 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 44.) Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Hofer KG, Tiroler Straße“

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung vom 27.1.2021, Zl.: 20-29-06, 10/26/19, LZ 1a+1b/2020, Ri/RaK/Wie.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der ein integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan für die Gst. Nr. .553, .608, 1355/8, 1355/9, 1355/10 und 1362/34, KG 75441 St. Martin, erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. 23/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 71/2018, wird nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung wie folgt verordnet:

IV. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. .553, .608, 1355/8, 1355/9, 1355/10 und 1362/34, KG 75441 St. Martin.
2. Das Planungsgebiet mit den Gst. Nr. .553, .608, 1355/8, 1355/9, 1355/10 und 1362/34, KG 75441 St. Martin, hat ein Ausmaß von 6.787m².

V. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

§ 2 – Änderung des Flächenwidmungsplanes

1. Zahl 1a/2020:
Die Gst. Nr. .553, .608, 1355/8, 1355/9 und 1355/10, KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 6.568 m² von derzeit „BAULAND – GESCHÄFTSGEBIET“ in „BAULAND – GESCHÄFTSGEBIET – SONDERWIDMUNG – EINKAUFSZENTRUM DER KATEGORIE I“ gemäß § 8 Abs. 8 lit. a) K-GplG 1995 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl: 1a/2020 vom 2.1.2020 im Maßstab 1:1.000.

2. Zahl 1b/2020:
Das Gst. Nr. 1362/34, KG 75441 St. Martin, wird im Ausmaß von 219 m²

von derzeit „BAULAND – WOHNGEBIET“ in „BAULAND – GESCHÄFTS-
GEBIET – SONDERWIDMUNG – EINKAUFSZENTRUM DER KATEGORIE
I“ gemäß § 8 Abs. 8 lit. a) K-GplG 1995 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der
Zahl 1b/2020 vom 2.1.2020 im Maßstab 1:1.000.

VI. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

§ 3 – Bebauungsbedingungen

Die Bebauung im Planungsgebiet (§ 1) darf nur nach Maßgabe des einen Be-
standteil dieser Verordnung bildenden BEBAUUNGSPLAN-RECHTSPLAN „Hofer
KG-Tiroler Straße“ vom 6.11.2020, Zl.: 20-29-06, Plan-Nr. 2906-1 im Maßstab
1:500, erfolgen.

§ 4 – Baulinien

1. „Baulinien“ sind jene Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb wel-
cher Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
2. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) festgelegt und
gelten nur für oberirdische Bauteile.
3. Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind die baulichen Anlagen im
Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Einfriedungen,
Rampen, Stiegen, Stützmauern, Parkplätze, Verkehrserschließungen usw.)
sowie nicht raumbildende untergeordnete Baulichkeiten oder Bauteile (wie
z.B. Werbepylone, Trafos, Überdachung Hauszugänge, Überdachungen Ein-
kaufswagensammelstellen und KFZ-Stellplätze, Vordächer usw.).
4. Außerhalb der Baulinie ist die Errichtung von raumbildenden untergeordneten
Baulichkeiten (wie z.B. Einhausungen und Überdachungen für Müllsammel-
plätze, Einhausungen und Überdachungen für Fahrradabstellplätze, Einhou-
sungen und Überdachungen von Tiefgaragenein- und abfahrten, Gartengeräte-
häusern usw.) in eingeschossiger Bauweise möglich.
5. Darüber hinaus von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind sicherheits-
oder brandschutztechnische Maßnahmen, welche in Verbindung mit einem
Bestandsbau ausgeführt werden, um den Anforderungen der Sicherheit und
des Brandschutzes nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wis-
senschaften zu entsprechen.

§ 5 – Bauliche Ausnutzung

1. Die maximale bauliche Ausnutzung für das Planungsgebiet (§ 1) ergibt sich
aus der im Abs. 3 festgelegten maximalen Geschoßflächenzahl (GFZ).

2. Die Geschosßflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschoßflächen zur Größe des Baugrundstückes.
3. Die maximale Geschosßflächenzahl (GFZ) für das Planungsgebiet (§1) wird mit max. 0,6 festgelegt.

§ 6 – Bebauungsweise

1. Als Bebauungsweise wird die offene oder halboffene Bebauungsweise festgelegt.
2. Offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Grundgrenzen ein Abstand eingehalten wird.
3. Halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.

§ 7 – Maximale Bauhöhe

1. Die maximale Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen wird mit der maximalen Gebäudehöhe über dem festgelegten Bezugspunkt bestimmt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 3) zu entnehmen.
2. Die Festlegung der absoluten Höhe des Bezugspunktes +/- 0,00 ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) ersichtlich.
3. Dieser Wert kann für betriebsspezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Belichtungselemente, Geländerkonstruktionen, Liftüberfahrten, Rauchabzugsanlagen, Kollektoren u. Ä.) im technisch notwendigen Ausmaß erhöht werden.
4. Der Aufbau von Konstruktionselementen zur Befestigung von Werbeanlagen beziehungsweise der Corporate Identity am oder auf dem Gebäude ist von dieser Bestimmung nicht berührt.

§ 8 – Grünanlagen

1. Die grundsätzliche Lage und das Ausmaß der Grünflächen sind in der zeichnerischen Darstellung (§3) ersichtlich, geringfügige Abweichungen sind möglich.
2. Die Bepflanzung hat mit heimischen und hochstämmigen Laubbäumen mit einer maßgeblichen Beschattungswirkung zu erfolgen.

3. Die Mindestanzahl der Bäume wird mit einem Baum je acht Pkw-Stellplätze festgelegt.

§ 9 – Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

1. Die Ein- und Ausfahrten ins öffentliche Straßennetz haben an den vorgegebenen Verkehrsanbindungen (Tiroler Straße, WerthenustraÙe) zu erfolgen und sind in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) ersichtlich.
2. Die Stellplätze sind auf den Grundstücken des Planungsraumes entsprechend § 11 dieser Verordnung nachzuweisen.

§ 10 – Maximal zulässige Verkaufsfläche, Art der Nutzung

1. Die maximal zulässige wirtschaftlich zusammenhängende Verkaufsfläche (gemäß § 9 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 71/2018) für den Bereich der Sonderwidmung „Einkaufszentrum der Kategorie I“ beträgt 800 m².
2. Die Art der Nutzung wird als „Verkaufslokal des Einzelhandels“, in dem Güter mehrerer Warengruppen einschließlich Lebensmittel angeboten werden, festgelegt.

§ 11 – Anwendung des Textlichen Bebauungsplanes

Sofern in den §§ 4 bis 10 beziehungsweise in der graphischen Darstellung (§ 3) nichts anderes vorgesehen ist, gelten für dieses Planungsgebiet die Festlegungen des Textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zl.: 20/90/14).

VII. ABSCHNITT

§ 12 – Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 14 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 am in Kraft.

Pkt. 45.) Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Hofer KG,
Heidenfeldstraße – Alt“

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Amtsvortrages der Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung vom 27.1.2021, Zl.: 20-50-03B, 10/26/19, LZ 1c/2020, Ri/RaK/Wie.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der eine Abänderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die Bereiche „HOFER KG – Maria Gailer Straße“, KG Perau, „HOFER KG – Heidenfeldstraße“, KG Völkendorf, „HOFER KG – Badstubenweg“, KG St. Martin, „Mercur-Süd, Karawankenweg“, KG Völkendorf, erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. 23/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 71/2018, wird nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung wie folgt verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 24.3.2004, Zl. 10/19/03, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 22.6.2004, Zl.: 3Ro-124-1/25-2004, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3.3.2017, Zl.: 20-50-03A, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 19.5.2017, Zl.: 3Ro-124-1/15-2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

(2) Zahl 1c/2020:

Das Gst. Nr. 172/7, KG 75455 Völkendorf, wird im Ausmaß von 7.624 m² von derzeit „BAULAND – GESCHÄFTSGEBIET – SONDERWIDMUNG – EINKAUFSZENTRUM DER KATEGORIE I“ in „BAULAND – GESCHÄFTSGEBIET“ gemäß § 3 Abs. 8 K-GplG 1995 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 1c/2020 vom 2.1.2020 im Maßstab 1:1.000.

2. § 2 Abs. 2 entfällt.

3. Diese Verordnung tritt gemäß § 14 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 am in Kraft.

Pkt. 46.) Straßenpolizeiliche Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich

Stadtrat Dobernig, BSc, MSc

berichtet im Sinne der Amtsvorträge der Geschäftsgruppe 1 – Behördenverwaltung (Straßenrecht) vom 14.1.2021, Zl.: 1/Str-PAS-3/2021, vom 11.2.2021, Zl.: 1/Str-PAS-6/2021, und vom 5.3.2021, Zl.: 1/Str-PAS-9/2021.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Nach erfolgter Befassung des Stadtpolizeikommandos Villach und der Abteilungen Stadt- und Verkehrsplanung und Tiefbau wurden folgende straßenpolizeiliche Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich erlassen:

Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich:

| Zahl: | Straßenbezeichnung – Maßnahme: |
|-----------------|--|
| 1/Str-V-85/2020 | Nürnberger Straße sowie Mühlenweg, Seitenast von Objekt Nr. 34 bis Nr. 50 – Wohnstraße |

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Nach erfolgter Befassung des Stadtpolizeikommandos Villach und der Abteilungen Stadt- und Verkehrsplanung und Tiefbau wurden folgende straßenpolizeiliche Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich erlassen:

Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich:

| Zahl: | Straßenbezeichnung – Maßnahme: |
|-----------------|---|
| 1/Str-V-69/2020 | Zone „Perau“ – Zonenbeschränkung (30 km/h) |
| 1/Str-V-37/2021 | 30-km/h-Zone im Stadtgebiet Villach – Änderung Zone „Perau“ – Aufhebung |

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Nach erfolgter Befassung des Stadtpolizeikommandos Villach und der Abteilungen Stadt- und Verkehrsplanung und Tiefbau wurden folgende straßenpolizeiliche Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich erlassen:

Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich:

1/Str-V-36/2020 Gailweg (Seitenast zwischen den Objekten Nr. 32 und 32c)
– Wohnstraße

Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner:

Es liegen ein selbstständiger Antrag der FPÖ-Gemeinderäte, fünf selbstständige Anträge der ÖVP-Gemeinderäte, sieben selbstständige Anträge der ERDE-Gemeinderäte und sieben selbstständige Anträge der GRÜNE-Gemeinderäte vor.

Der Antrag der FPÖ-Gemeinderäte betrifft:

1. Mehr Mistkübel für ein sauberes Villach

Die Anträge der ÖVP-Gemeinderäte betreffen:

1. Erschließung des Gehsteiges und Errichtung eines Schutzweges auf Teilstück Ossiacher Straße, Villach-Landskron
2. Straßenschäden Greuther Weg
3. Fahrbahnmarkierung Technologieparkstraße
4. www.welcome2villach.at auch in den Sprachen Italienisch und Slowenisch
5. Baustellenförderung „Sanierung Rennsteinerbrücke“

Die Anträge der ERDE-Gemeinderäte betreffen:

1. Grundsatzbeschluss „Sternenstadt Villach“
2. Grundsatzbeschluss „Sternenpark Dobratsch“
3. Paracelsusgarten im Villacher Stadtmuseum
4. Freiwillig für Villach
5. Entwicklung des Architekturbeirates hin zu einem Gestaltungsbeirat
6. Villach reinigt die Nacht
7. Aufstellung von Buchhaltestellen an den öffentlichen Seezugängen Villachs

Die Anträge der GRÜNE-Gemeinderäte betreffen:

1. Entnazifizierung der Herbert-Strutz-Straße
2. Gratis-Menstruationsprodukte an allen Schulen
3. Anbringung einer Regenbogenfahne im „PRIDE Monat“
4. Mehr Mülleimer für Geh- und Radwege in Villach
5. Wiedereinführung des Statistischen Jahrbuches für Villach
6. Luftfilteranlagen für alle Bildungseinrichtungen
7. Bessere Erreichbarkeit der Villacher Strandbäder mit öffentlichen Verkehrsmitteln in den Sommermonaten (Juni, Juli, August, September)

Es liegen ein Dringlichkeitsantrag der SPÖ-, FPÖ-, ÖVP-, ERDE- und GRÜNE-Gemeinderäte, zwei Dringlichkeitsanträge der SPÖ- und FPÖ-Gemeinderäte, zwei Dringlichkeitsanträge der FPÖ-Gemeinderäte und ein Dringlichkeitsantrag der ERDE-Gemeinderäte vor.

Der Dringlichkeitsantrag der SPÖ-, FPÖ-, ÖVP-, ERDE- und GRÜNE-Gemeinderäte betrifft:

1. Verlängerung des Widmungsstopps für EKZ Sonderwidmungen am Stadtrand

Die Dringlichkeitsanträge der SPÖ- und FPÖ-Gemeinderäte betreffen:

1. Fristerstreckung Krisenbewältigungsfonds
2. Resolution an die Bundesregierung: Refundierung von COVID-Testkosten

Die Dringlichkeitsanträge der FPÖ-Gemeinderäte betreffen:

1. Nein zur totalen Überwachung durch den „Grünen Pass“
2. Resolution an die Landesregierung: Entschädigungen nach dem Pandemiegesetz endlich auszahlen

Der Dringlichkeitsantrag der ERDE-Gemeinderäte betrifft:

1. Erlassung eines Baumschutzgesetzes

Pkt. 47.) Schriftliche Anfragen (§ 43 Villacher Stadtrecht) und Anträge

- a) Dringlichkeitsantrag der ERDE-Gemeinderäte betreffend Erlassung eines Baumgesetzes
-

Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner

verliert den Dringlichkeitsantrag der ERDE-Gemeinderäte vom 30.4.2021.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(2/3-Mehrheit notwendig)

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;

gegen den Antrag: 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion),

dem Antrag der ERDE-Gemeinderäte betreffend Erlassung eines Baumschutzgesetzes

die Dringlichkeit **zuzuerkennen**.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;

gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion),

folgenden Antrag **abzulehnen**:

Die Stadt Villach richtet an den Kärntner Landtag folgende

Resolution

Das Land Kärnten soll ein Landesgesetz zum Schutz des Baumbestandes auf öffentlichem und privatem Grund in Kärnten beschließen und sich bei der Ausgestaltung an bestehenden Baumschutzgesetzen in anderen Bundesländern orientieren.

- Pkt. 47.) Schriftliche Anfragen (§ 43 Villacher Stadtrecht) und Anträge
- b) Dringlichkeitsantrag der SPÖ-, FPÖ-, ÖVP-, ERDE- und GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Verlängerung des Widmungsstopps für EKZ-Sonderwidmungen am Stadtrand
-

Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner

verliert den Dringlichkeitsantrag der SPÖ-, FPÖ-, ÖVP-, ERDE- und GRÜNE-Gemeinderäte vom 30.4.2021.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

dem Antrag der SPÖ-, FPÖ-, ÖVP-, ERDE- und GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Verlängerung des Widmungsstopps für EKZ-Sonderwidmungen am Stadtrand

die Dringlichkeit **zuzuerkennen**.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

folgendem Antrag die **Zustimmung** zu erteilen:

Der Widmungsstopp für Einkaufszentren – Sonderwidmungen sollte nach Ablauf der Befristung für weitere drei Jahre, das heißt bis September 2025 beschlossen werden.

- Pkt. 47.) Schriftliche Anfragen (§ 43 Villacher Stadtrecht) und Anträge
c) Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend Nein zur totalen Überwachung durch den „Grünen Pass“
-

Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner

verliert den Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte vom 30.4.2021.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(2/3-Mehrheit notwendig)

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion;
gegen den Antrag: 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion,
2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion)**

dem Antrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend Nein zur totalen Überwachung durch den „Grünen Pass“

die Dringlichkeit **zuzuerkennen**.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion;
gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion,
5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),**

folgenden Antrag **abzulehnen**:

Die Stadt Villach fordert angesichts massiver Datenschutz-Bedenken die Bundesregierung auf,

- 1. von ihrem Vorhaben eines „grünen Passes“ als Eintrittskarte für Lokale, Veranstaltungen und Dienstleistungen Abstand zu nehmen.**

- 2. sich auf EU-Ebene aus ebendiesen Gründen gegen die Einführung eines „grünen Passes“ auszusprechen.**

Pkt. 47.) Schriftliche Anfragen (§ 43 Villacher Stadtrecht) und Anträge

- d) Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend Resolution an die Landesregierung: Entschädigungen nach dem Pandemiegesetz endlich auszahlen

Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner

verliest den Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte vom 30.4.2021.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(2/3-Mehrheit notwendig)

**(für den Antrag: 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion; 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;
gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Frak-
tion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion)**

dem Antrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend Resolution an die Landesregie-
rung: Entschädigungen nach dem Pandemiegesetz endlich auszahlen

die Dringlichkeit **nicht** zuzuerkennen.

Der Antrag wird der **geschäftsordnungsmäßigen Behandlung** zugeführt.

- Pkt. 47.) Schriftliche Anfragen (§ 43 Villacher Stadtrecht) und Anträge
e) Dringlichkeitsantrag der SPÖ- und FPÖ-Gemeinderäte betreffend Fristerstreckung Krisenbewältigungsfonds
-

Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner

verliert den Dringlichkeitsantrag der SPÖ- und FPÖ-Gemeinderäte vom 30.4.2021.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(2/3-Mehrheit notwendig)

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion)**

dem Antrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend Fristerstreckung Krisenbewältigungsfonds

die Dringlichkeit **zuzuerkennen**.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion – Stimmenthaltung, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),**

folgendem Antrag die **Zustimmung** zu erteilen:

Die Stadt Villach ersucht die Bundesregierung, die Frist für die Beantragung von Investitionszuschüssen aus dem Krisenbewältigungsfonds bis zum

31.12.2022 zu verlängern, die zeitlichen Umsetzungsvorgaben für eingereichte Projekte demzufolge anzupassen und das Kommunalinvestitionsgesetz entsprechend zu novellieren.

- Pkt. 47.) Schriftliche Anfragen (§ 43 Villacher Stadtrecht) und Anträge
f) Dringlichkeitsantrag der SPÖ- und FPÖ-Gemeinderäte betreffend Resolution an die Bundesregierung: Refundierung von COVID-Testkosten
-

Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner

verliert den Dringlichkeitsantrag der SPÖ- und FPÖ-Gemeinderäte vom 30.4.2021.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 1 Stimme der GRÜNE-Fraktion (GR Rammel); gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 1 Stimme der GRÜNE-Fraktion (GRⁱⁿ Mag.^a Herkner)),

dem Antrag der SPÖ- und FPÖ-Gemeinderäte betreffend Resolution an die Bundesregierung: Refundierung von COVID-Testkosten

die Dringlichkeit **zuzuerkennen**.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion – Stimmenthaltung, 2 Stimmen der ERDE-Fraktion),

folgendem Antrag die **Zustimmung** zu erteilen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- 1. umgehend die Voraussetzungen zu schaffen, damit Anträge zur Refundierung für betriebliche Tests eingereicht werden können**
- 2. für eine rasche Auszahlung dieser Vergütungen zu sorgen.**

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt **Bürgermeister Albel** für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22.15 Uhr

Die Protokollführerinnen:

Der Bürgermeister:

Barbara Scheuermann

Günther Albel

Claudia Godec

Magdalena Londer

Die Protokollprüfer:

GR Mag. Christopher Winkler

GR Dipl.-HTL-Ing. Christian Struger, MSc, MBA